



## Niederschrift

über die

### 8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Erlangen-Höchstadt

**Sitzungstermin:** Freitag, den 28.10.2011

**Sitzungsbeginn:** 09:00 Uhr

**Sitzungsende:** 10:27 Uhr

**Ort, Raum:** Sitzungssaal des Landratsamtes in Erlangen

## Anwesend sind:

### stimmberechtigte Mitglieder

#### **Landrat**

Eberhard Irlinger

#### **CSU-Fraktion**

Kreisrat Robert Mirschberger

Kreisrätin Dr. Ute Salzner

#### **SPD-Fraktion**

Kreisrätin Jutta Ledertheil

Kreisrat Christian Pech

#### **FW-Fraktion**

Kreisrätin Irene Häusler

#### **Fraktion B90/Grüne**

Kreisrätin Retta Müller-Schimmel

(ab 09:11 Uhr, während TOP 6)

Jeanette Exner

(in der Jugendhilfe erfahrene Person)

Kurt Joa

(Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt)

Udo Rathje

(Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt)

Edith Scherbel

(Caritasverband für die Stadt Erlangen und den Landkreis Erlangen-Höchstadt e.V.)

Martin Leimert

(Diakonisches Werk Erlangen e.V.)

Hans-Jürgen Kaiser

(Arbeiterwohlfahrt - Kreisverband Erlangen-Höchstadt e.V.)

Katrin Kordes

(Deutscher Kinderschutzbund - Kreisverband Erlangen e.V.)

### beratende Mitglieder

Beschäftigte Heike Kraher

(Leiterin des Amtes für Kinder, Jugend und Familie)

Klaus-Dieter Tribula

(Volksschule Heroldsberg)

Dipl.-Psychologe Herbert Schneider

(Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle)

Beschäftigte Claudia Wolter

(Gleichstellungsbeauftragte)

Polizeioberkommissar Wolfgang Krapf

(Polizeipräsidium Mittelfranken)

Diakon Burkhard Farrenkopf

(ab 09:03 Uhr, während TOP 1; Katholische Kirche)

Andreas Tonke

(Der PARITÄTische Bayern e.V. - Bezirksverband Mittelfranken)

Christian Jaschke

(in der Jugendhilfe erfahrene Person)

### Gäste/Sachverständige

Kreisrätin Elke Weis

(nicht Mitglied des Jugendhilfeausschusses)

Sabine Lafrenz

(Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle)

### Verwaltung

Verwaltungsamtmann Marcus Schlemmer

Regierungsdirektor Wolfgang Fischer

Verwaltungsamtmann Klaus Neudecker

Beschäftigte Amanda Müller

Beschäftigter Traugott Goßler

Beschäftigter Markus Hladik

Verwaltungsoberinspektor Bernhard Maar

(ab 09:15 Uhr, während TOP 6)

Beschäftigter Helmut Bayer

Verwaltungsamtfrau Renate Hilbinger

### Schriftführerin

Verwaltungssekretärin Paulina Lettenmeier

**Entschuldigt fehlen:**

**stimmberechtigtes Mitglied**

**CSU-Fraktion**

Kreisrätin Gabriele Klaußner

**beratendes Mitglied**

Pfarrer Thomas Koschnitzke

(Evangelisch-Lutherische Kirche)

Die Sitzung hat folgende Tagesordnung:

### **Öffentliche Sitzung**

1. Umbesetzung des Jugendhilfeplanungsausschusses.
2. Einrichtung einer Kinderschutz-Hotline.
3. Beauftragung insofern erfahrener Fachkräfte gemäß § 8 a SGB VIII.
4. Wettbewerb "kinder-, jugend- und familienfreundliche Gemeinde" - Auswertung 2011 und Themenbeschluss für 2012.
5. Information zur Konzeption Familienbildung.
6. Information zur Konzeption der Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Caritasverbandes im Landkreis Erlangen-Höchstadt.
7. Information zur Dokumentation der 5. Präventionskonferenz zum Thema "Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt."
8. Personalbemessung der Jugendämter in Bayern - Zwischeninformation zur Beteiligung an Projektphase 2.
9. Information zum Stand des Ausbaues der Kindertagesbetreuung im Landkreis Erlangen-Höchstadt.
10. Förderung von Baumaßnahmen zum Zwecke der Jugendarbeit.
11. Zuschussanträge für Erholungs- bzw. Freizeitmaßnahmen von freien Trägern der Jugendhilfe.
12. Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.
13. Förderung der Schreibabysprechstunden ab 2012.
14. Haushaltsplanentwurf des Amtes für Kinder, Jugend und Familie für das Jahr 2012.
15. Verschiedene Informationen.

Es besteht Beschlussfähigkeit. Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß am 14.10.2011; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt.

## Öffentliche Sitzung

### 1. Umbesetzung des Jugendhilfeplanungsausschusses:

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage erhalten.

Landrat Irlinger würdigt in einer kurzen Ansprache die über 17-jährige ehrenamtliche Arbeit von Herrn Joa im Jugendhilfeplanungsausschuss und spricht ihm dafür seinen ausdrücklichen Dank sowie Anerkennung für das erfolgreiche Wirken zugunsten der Kinder und Jugendlichen im Landkreis aus. Er bedauere die Beendigung der Mitgliedschaft in diesem Gremium sehr, freue sich jedoch, dass Herr Joa im Jugendhilfeausschuss weiterhin tätig sein werde.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

Als Vertretung des Kreisjugendringes bzw. der Jugendverbände im Jugendhilfeplanungsausschuss übernimmt ab sofort Herr Christian Jaschke die Mitgliedschaft für Herrn Kurt Joa.

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen **Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

### 2. Einrichtung einer Kinderschutz-Hotline:

Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses ist zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage samt Vertragsentwurf zugegangen. Auf die dieser Niederschrift beiliegende Anlage wird verwiesen.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Mit dem Vertragsentwurf zur Einrichtung einer Kinderschutz-Hotline besteht Einverständnis. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erreichbarkeit einer Beratungsfachkraft außerhalb des regulären Dienstbetriebes des Amtes für Kinder, Jugend und Familie auf dieser Basis mit Wirksamkeit zum 01.01.2012 zu regeln.
2. Die hierfür notwendigen Haushaltsmittel ab 2012 ff. sind einzuplanen.
3. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Kinderschutz-Hotline wird fortlaufend evaluiert, mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie regelmäßig ausgewertet und zu gegebener Zeit im Jugendhilfeausschuss vorgestellt.

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen **Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

### 3. Beauftragung insofern erfahrener Fachkräfte gemäß § 8 a SGB VIII:

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Der stellvertretende Einsatz von ISO-Fachkräften wird um den konfessionslosen Träger „Perspektive B GbR“ zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8 a Abs. 2 SGB VIII im Landkreis Erlangen-Höchstadt zum nächstmöglichen Zeitpunkt erweitert.
2. Folgende Konditionen werden ab dem Jahr 2011 bestätigt:

- I. d. R. max. 3 Stunden pro Fall mit Fachkrafthonorar a 60,00 € inkl. MwSt. für die erste Stunde zzgl. 15,00 € inkl. MwSt. für jede weitere angefangene ¼ Stunde.
  - I. d. R. max. 2 Stunden bei notwendigem Zweitkontakt zur erneuten Prüfung mit zeitlicher Distanz zu gleichen Fachkrafthonorarsätzen.
  - Im Honorar sind die Beratungsleistung, Dokumentation und Evaluation enthalten.
  - Ein ggf. höherer Leistungsbedarf im Einzelfall ist zu begründen.
  - Ggf. anfallende Fahrtkosten werden nicht übernommen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit Caritasverband Erlangen e.V. und Puckenhof e.V. sowie Perspektive B GbR die vertragliche Grundlage für die Leistungserbringung auf der Basis der unter 2. genannten Konditionen rückwirkend zum 01.01.2011 sicherzustellen.
4. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Leistung wird von den Trägern fortlaufend evaluiert, mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie regelmäßig ausgewertet und zu gegebener Zeit im Jugendhilfeausschuss vorgestellt.

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen

**Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

**4. Wettbewerb "kinder-, jugend- und familienfreundliche Gemeinde" - Auswertung 2011 und Themenbeschluss für 2012:**

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Für den Wettbewerb 2011 „kinder-, jugend- und familienfreundliche Webseite“ erhält die Gemeinde Röttenbach den 1. Preis (1.000,00 Euro).
2. Die Stadt Herzogenaurach und die Stadt Baiersdorf erhalten beide den 2. Preis. Das Preisgeld des 2. (500,00 Euro) und 3. Platzes (300,00 Euro) wird addiert und hälftig an die beiden Städte ausgezahlt (je 400,00 Euro).
3. Das Thema des Wettbewerbes „kinder-, jugend- und familienfreundliche Gemeinde“ für 2012 lautet „Stadt- bzw. Gemeindeentwicklungsplanung“.

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen

**Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

**5. Information zur Konzeption Familienbildung:**

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses neben einer Sitzungsvorlage die Konzeption Familienbildung in Erlangen-Höchstadt zur Verfügung gestellt, in welcher über die Bildungsangebote für Eltern und Familien im Landkreis informiert wird.

**Abstimmung:** zur Kenntnis genommen

**6. Information zur Konzeption der Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Caritasverbandes im Landkreis Erlangen-Höchstadt:**

Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zugesandt.

Herr Schneider und seine Mitarbeiterin Frau Lafrenz erläutern in einem Vortrag das Konzept sowie einzelne Beratungs- und Angebotsbestandteile der Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle, deren Hilfe sich an Familien, Kinder, Jugendliche, Eltern, Paare und einzelne Erwachsene mit Wohnsitz im Landkreis, unabhängig von Alter, Nationalität, sozialer Lage und Weltanschauung richtet. Auf die beigefügte Anlage wird verwiesen.

Diesen Ausführungen schließt sich eine kurze Aussprache an, in deren Verlauf die Bedeutung dieser Einrichtung hervorgehoben wird und Landrat Irlinger feststellt, dass eine bessere finanzielle Ausstattung über Zuschüsse bzw. Förderungen durch den Freistaat Bayern wünschenswert wäre.

**Abstimmung:** zur Kenntnis genommen

**7. Information zur Dokumentation der 5. Präventionskonferenz zum Thema "Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.":**

Auch zu diesem Tagesordnungspunkt ist den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses eine Sitzungsvorlage inklusive einer Konzeption über die 5. Präventionskonferenz zum Thema „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.“ zugegangen.

**Abstimmung:** zur Kenntnis genommen

**8. Personalbemessung der Jugendämter in Bayern - Zwischeninformation zur Beteiligung an Projektphase 2:**

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage erhalten, in welcher über den derzeitigen Stand des Projektes Personalbemessung der Jugendämter in Bayern berichtet wird.

**Abstimmung:** zur Kenntnis genommen

**9. Information zum Stand des Ausbaues der Kindertagesbetreuung im Landkreis Erlangen-Höchstadt:**

Der aktuelle Stand des Ausbaues der Kindertagesbetreuung wird von Beschäftigten Hladik näher vorgestellt. Dabei ergeht seitens Landrat Irlinger Dank an die Kommunen und Unternehmen im Landkreis, zudem weist Kreisrätin Ledertheil darauf hin, dass ein weiterer Ausbau aufgrund des tatsächlichen Betreuungsbedarfes von bis zu 55 % trotzdem erforderlich sei.

Die entsprechende Sitzungsvorlage, welche den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses zugesandt wurde, liegt dieser Niederschrift als Anlage bei.

**Abstimmung:** zur Kenntnis genommen

**10. Förderung von Baumaßnahmen zum Zwecke der Jugendarbeit:**

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Den Antragstellern werden für Sport- und Jugendbaumaßnahmen folgende Zuschüsse in 2011 gewährt:

a) Markt Eckental	Umbau Raiffeisenhalle zum Jugendhaus	16.300,00 €
b) RFV Höchststadt	Bau Reithalle	4.638,00 €
c) SV Wachenroth	Bau Vereinsheim	4.020,00 €

2. Die Verwaltung wird mit der Auszahlung der Einzelzuschüsse beauftragt.

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen **Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14**

**11. Zuschussanträge für Erholungs- bzw. Freizeitmaßnahmen von freien Trägern der Jugendhilfe:**

Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses ist zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zugegangen. Darin wird erklärt, dass die Förderung in Anbetracht der über Jahre hinweg geringen Inanspruchnahme und Zuschusssummen sowie der zwischenzeitlich deutlich gewachsenen Förderung in anderen Bereichen der Jugendarbeit ab 2012 eingestellt wird.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Dem Kreisjugendring Erlangen-Höchststadt wird für jede(n) Teilnehmer(in) aus dem Landkreis Erlangen-Höchststadt, welche(r) entsprechend der eingereichten Anträge an einer Erholungs- bzw. Freizeitmaßnahme im Inland teilgenommen hat, letztmalig für das Jahr 2011 ein Zuschuss von 10,00 € gewährt.
2. Die bisherige Förderpraxis von Erholungs- und Freizeitmaßnahmen (Beschlüsse vom 16.07.1980 und 10.12.1985) wird beendet und ab 01.01.2012 werden keine Zuschüsse mehr für Erholungs- bzw. Freizeitmaßnahmen von freien Trägern der Jugendhilfe gewährt.

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen **Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14**

**12. Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit:**

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses ebenfalls eine Sitzungsvorlage, welche dieser Niederschrift angefügt ist, zur Verfügung gestellt.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Mit den Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der vorgelegten Neufassung besteht Einverständnis.
2. Die vorgeschlagenen Haushaltsansätze für die einzelnen Förderbereiche sollen in den Haushaltsplan 2012 aufgenommen werden.

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen **Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14**

**13. Förderung der Schreibabysprechstunden ab 2012:**

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Das Beratungsangebot für Eltern mit Schreibabys der Lebenshilfe Erlangen-Höchstadt wird für das Jahr 2012 ff. mit 6.000,00 € gefördert.
2. Vor Auszahlung hat der Träger einen vollständigen Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen

**Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14**

**14. Haushaltsplanentwurf des Amtes für Kinder, Jugend und Familie für das Jahr 2012:**

In seiner Rede zum Haushaltsentwurf 2012 für den Bereich Amt für Kinder, Jugend und Familie erläutert Landrat Irlinger die in den Sitzungsunterlagen ausführlich dargestellten Haushaltsansätze. Insbesondere geht er dabei auf die unvermeidbare Kostensteigerung bei der stationären Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche näher ein. Dem stünden zwar möglich gewordene Kosteneinsparungen bei der Heimerziehung, der stationären Hilfe für junge Volljährige, der stationären Unterbringung von Müttern und Vätern mit Kindern, der intensiv sozialpädagogischen Einzelbetreuung, beim Bauunterhalt des Jugendzeltplatzes Vestenbergsgreuth und bei der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gegenüber, leider ergebe sich trotz dieser Minderungen ein Finanzbedarf von 7.340.000,00 €, somit ein Betrag in Höhe von 800.000,00 € mehr im Vergleich zum Planansatz aus dem vergangenen Jahr.

Zudem macht Landrat Irlinger darauf aufmerksam, dass der bei Unterabschnitt 4071 in der Sitzungsvorlage auf Seite 5 angegebene Haushaltsansatz nicht 20.000,00 € sondern 2.000,00 € betrage.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

Dem von der Verwaltung vorgelegten Entwurf des Haushaltsplanes 2012 - Teil aus Einzelplan 4 - wird zugestimmt. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag die Annahme wie er Gegenstand der Beratungen war.

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen

**Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14**

**15. Verschiedene Informationen:**

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage mit Informationen über das geänderte Vormundschaftsrecht, das Jugendintegrationsprojekt der Laufer Mühle, die Kinderferienbetreuung sowie die Ergebnisse der Befragung hauptberuflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den Hauptamtlichentreffen erhalten.

**Abstimmung:** zur Kenntnis genommen

Erlangen, 31.10.2011

Eberhard Irlinger  
Landrat

Paulina Lettenmeier  
Verwaltungssekretärin



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SG23/055/2011

Sachgebiet:	SG 23 - Amt für Kinder, Jugend und Familie	Datum:	14.10.2011
Bearbeitung:	Heike Kraemer	AZ:	SG 23

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	28.10.2011	öffentliche Sitzung

### Einrichtung einer Kinderschutz-Hotline

#### Anlagen:

Entwurf Vertrag Kinderschutz-Hotline  
Statistik Kinderschutz-Hotline

#### I. Sachverhalt:

Wie zuletzt am 25.10.2010 im Jugendhilfeausschuss ausführlich berichtet, belegt die wachsende Zahl der im Jugendamt eingehenden Beratungsanfragen und Gefährdungsmeldungen den gesteigerten Beratungsbedarf in der Bevölkerung. Demnach hat sich die Zahl der im Amt für Kinder, Jugend und Familie eingegangenen Gefährdungsmeldungen in den zurückliegenden 4 Jahren verdoppelt. Hier gingen konkret in 2006 insgesamt 44, in 2007 insgesamt 57, in 2008 bereits 95 und nach 2009 mit 75 Gefährdungsmeldungen in 2010 insgesamt 96 Gefährdungsmeldungen ein.

In der regulären Dienstzeit erbringt der ASD mit derzeit 9 Mitarbeiter/-innen – zur Absicherung von Bereitschaftszeiten jeweils unterstützt durch die Fachdienste - die Aufgaben im Rahmen des Kinderschutzes gemäß § 8a und § 42 SGB VIII. Dies sind insbesondere:

- Beratung zu Kindeswohl gefährdenden Sachverhalten
- Abklärung von Kindeswohlgefährdung
- Schutz von Kindern und Jugendlichen in Not

Notsituationen treten aber nicht nur zu Dienstzeiten auf, sondern auch abends/nachts/an Wochenenden und Feiertagen. Bisher erfolgte dann Klärung durch Polizei auf der Basis der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und ohne fachliche Begleitung durch sozialpädagogische Fachkräfte.

Deshalb ist es dem Amt für Kinder, Jugend und Familie seit längerer Zeit ein wichtiges Anliegen, die Erreichbarkeit einer sozialpädagogischen Fachkraft auch außerhalb der regulären Dienstzeiten - möglichst 24 Std. pro Tag rund um die Uhr, auch abends, an den Wochenenden und an Feiertagen - sicherzustellen.

Dies wäre bisher durch die Einführung eines Bereitschaftsdienstes für die Zeiten außerhalb des regulären Dienstbetriebes – mit 2 wesentlichen Nachteilen - realisierbar gewesen, weshalb diese Variante bislang nicht zur Umsetzung vorgeschlagen wurde:

1. Die notwendigen Erholungspausen für die besonders anspruchsvolle und zum Teil sehr belastende Arbeit im Sozialdienst würde für die betreffenden Kolleg/-innen deutlich reduziert.
2. Nach Berechnung der Personalverwaltung würden sich die Kosten zur Finanzierung von Bereitschaftszeiten unter Berücksichtigung unserer Personalstruktur schätzungsweise auf jährlich 20.000 – 23.000 € zzgl. der Kosten für die während der Rufbereitschaft tatsächlich anfallenden Arbeitszeiten belaufen.

Die nun aus der Zusammenarbeit in der AG Kinderschutz resultierende Möglichkeit der vertraglichen Vereinbarung für die Mitnutzung der Nürnberger „Kinderschutz-Hotline“ beinhaltet genau für die Zeiten außerhalb des regulären Dienstbetriebes im Amt für Kinder, Jugend und Familie für den Bedarfsfall folgende Leistungen:

- telefonische Erreichbarkeit einer Beratungsfachkraft für Bürgerinnen und Bürger, Fachkräfte und Multiplikator/-innen
- ambulante Beratung im Kinder- und Jugendnotdienst Nürnberg
- Risikoanalyse bei Kindeswohlgefährdung
- Veranlassung von Inobhutnahmen
- Dokumentation und Rückmeldung an fallzuständiges Jugendamt

Auf dieser Basis werden die personellen Ressourcen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie weiterhin geschont und durch die Kooperation mehrerer Jugendämter der Region sind die jährlichen Kosten nur anteilig (ca. 3.000 – 4.000 €) zu erbringen.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie bringt sich seit Gründung der „AG Kinderschutz Region Nürnberg“ in 2010 aktiv ein, weil sich die AG nicht nur der überörtlichen Vernetzung der Jugendämter zum Thema Kinderschutz, Krisenhilfe und Inobhutnahme verpflichtet fühlt, sondern u. a. ganz konkrete Kooperationsmodelle für die gemeinsame Nutzung von Ressourcen zur Sicherstellung des Kinderschutzes entwickelt. Mit der Kinderschutz-Hotline besteht nun die konkrete Möglichkeit, von dieser Zusammenarbeit ganz praktisch und nachhaltig zu profitieren. Durch die Einbindung fast aller mittelfränkischer Jugendämter in die Hotline wird eine einheitliche Vorgehensweise gewährleistet und darüber hinaus eine Mitarbeiter-freundliche und sehr kostengünstige Umsetzung ermöglicht.

Mit Blick auf das für Januar 2012 erwartete Bundeskinderschutzgesetz und die darin enthaltene erweiterte Beratungspflicht der Jugendämter ist ab 2012 mit deutlich steigenden Beratungsanfragen durch Ärzte, Hebammen, Psychologen, Beratungsstellen, Sozialarbeiter und Lehrer zu rechnen.

Deshalb hat die Fachverwaltung im Rahmen der Sitzung des UA Jugendhilfeplanung am 05.07.2011 den Vorschlag unterbreitet, den als **Anlage 1** im Entwurf beigefügten Vertrag zur Kinderschutz-Hotline mit der Stadt Nürnberg ab 01.01.2012 zu schließen, die dafür erforderlichen Mittel ab 2012 ff. zu planen und die Inanspruchnahme auf der Basis der Statistikcodeliste ab 2011 (**Anlage 2**) zu evaluieren.

Der UA Jugendhilfeplanung hat diese Vorschläge einstimmig befürwortet und dem JHA zur Annahme empfohlen.

## **II. Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Mit dem Vertragsentwurf zur Einrichtung einer Kinderschutz-Hotline besteht Einverständnis. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erreichbarkeit einer Beratungsfachkraft außerhalb des regulären Dienstbetriebes des Amtes für Kinder, Jugend und Familie auf dieser Basis mit Wirksamkeit zum 01.01.2012 zu regeln.
2. Die hierfür notwendigen Haushaltsmittel ab 2012 ff. sind einzuplanen.
3. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Kinderschutz-Hotline wird fortlaufend evaluiert, mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie regelmäßig ausgewertet und zu gegebener Zeit im Jugendhilfeausschuss vorgestellt.

Überarbeitet nach Rückmeldungen zur Version v0b4 durch die teilnehmenden Jugendämter

---

## Vereinbarung

### zwischen

der Stadt / dem Landkreis \_\_\_\_\_, Stadtjugendamt / Kreisjugendamt vertreten durch den Oberbürgermeister / Landrat, dieser vertreten durch die Unterzeichnungsbefugte / den Unterzeichnungsbefugten des Stadtjugendamtes / Kreisjugendamtes (im folgenden Jugendamt *PLATZHALTER*)

Anschrift:

und

der Stadt Nürnberg, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Unterzeichnungsbefugte/den Unterzeichnungsbefugten des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt, (im folgenden Jugendamt Nürnberg)

Anschrift:

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

Das **Jugendamt PLATZHALTER** will außerhalb seiner Geschäftszeiten, eine qualifizierte sozialpädagogische Beratung zum Kinderschutz, Krisenhilfe und Inobhutnahme in seinem Zuständigkeitsbereich bereitstellen. Hierfür wird das **Jugendamt PLATZHALTER** Leistungen des Jugendamtes Nürnberg in Anspruch nehmen. Ziel dieser Vereinbarung ist es, Regelungen zur Nutzung der „Hotline Frühe Hilfen und Kinderschutz“ und des Kinder- und Jugendnotdienstes (KJND) in gemeinsamer Trägerschaft des Jugendamtes Nürnberg und des Schlupfwinkel e.V. durch das **Jugendamt PLATZHALTER** zu treffen.

### § 2 Aufgabenübertragung

Auf die Stadt Nürnberg werden außerhalb der Geschäftszeiten des **Jugendamtes PLATZHALTER** entsprechend Art. 10 KommZG die folgenden Aufgaben übertragen:

- Die Beratung von Kindern und Jugendlichen gemäß §8, Abs. 2, 3 SGBVIII,
- die Beratung von Mitteilern einer möglichen Kindeswohlgefährdung nach §8a SGBVIII
- Beratungen in familiären Krisensituationen aufgrund von Trennung, Scheidung oder bei Ausübung der Personensorge gem. §§17,18 SGBVIII,
- Beratung in Fragen zum vorläufigen Schutz von Kindern und Jugendlichen,
- Inobhutnahme gemäß §42 SGB VIII, nach telefonischer oder persönlicher Beratung in den Räumen des KJND, soweit keine anderen Regelungen in § 4 vereinbart worden sind.

### § 3 Leistungen des Jugendamtes Nürnberg

(1) Das Jugendamt Nürnberg führt folgende, mit dem in § 1 dargestellten Zweck zusammenhängende Aufgaben durch:

1. Telefonische Erreichbarkeit einer Beratungsfachkraft außerhalb der Geschäftszeiten, des **Jugendamtes Platzhalter**.
2. Telefonische Beratung von Bürgerinnen und Bürgern, Fachkräften, Polizeidienststellen, Mitarbeitern von Einrichtungen des Gesundheitswesens, Multiplikatoren und weiteren Personen aus dem Zuständigkeitsbereich des **Jugendamtes PLATZHALTER** außerhalb seiner Geschäftszeiten. Während der Geschäftszeiten wird auf die örtlich zuständigen Stellen verwiesen.
3. Ambulante Beratung – die Ratsuchenden können in die Räume des Kinder- und Jugendnotdienstes Nürnberg (KJND) zur Beratung eingeladen werden.
4. Risikoanalyse und Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.
5. Veranlassung einer Inobhutnahme durch Information an die außerhalb der Geschäftszeiten des **Jugendamtes PLATZHALTER** genannten Dienste, Einrichtungen oder Personen (siehe Anlage).
6. Entscheidung über die Notwendigkeit einer Inobhutnahme, soweit keine örtlichen Dienste, Einrichtungen oder Personen (Nr.5) hierfür benannt wurden.
7. Vollzug von Inobhutnahmen soweit keine örtlichen Dienste, Einrichtungen oder Personen hierfür benannt wurden.
8. Unverzögliche Information des **Jugendamtes Platzhalter**, spätestens zum Beginn des nächsten Arbeitstages durch Übermittlung der angelegten Dokumentationen (Z.B. Beratungsbericht oder Mitteilungsbogen Kindeswohlgefährdung):
  - a. Mitteilungen zur Kindeswohlgefährdung,
  - b. Entscheidungen zu Inobhutnahmen
  - c. Vollzug von Inobhutnahmen.
  - d. Informationen über Beratungen in denen Handlungsbedarf im weiteren Geschäftsgang des **Jugendamtes PLATZHALTER** besteht.

#### **§ 4 Aufgaben des Jugendamtes PLATZHALTER**

Das **Jugendamt PLATZHALTER** benennt Dienste, Einrichtungen oder Personen, die außerhalb seiner Geschäftszeit bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und/oder Entscheidung zur Inobhutnahme und/oder zur Unterbringung im Rahmen von Inobhutnahmen nach §8a und §42 SGBVIII zu benachrichtigen sind. Die Anlage mit den näher bezeichneten Einrichtungen, Diensten oder Personen ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Benennt das **Jugendamt PLATZHALTER** keine Dienste, Einrichtungen oder Personen, wird gemäß §§ 5 und 6 verfahren.

#### **§ 5 Mitteilungen zu Kindeswohlgefährdung, Gefährdungseinschätzung, Entscheidung über Maßnahmen nach §42 SGBVIII**

(1) Erhält die Beratungsfachkraft im Rahmen der Beratung Informationen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung, findet eine Risikoanalyse und Gefährdungseinschätzung nach §8a SGBVIII statt, die zu folgenden Ergebnissen führen kann:

1. Die gewichtigen Anhaltspunkte können anhand der vorhandenen Informationen ausgeräumt werden. Es liegt kein Verdacht einer Kindeswohlgefährdung vor.
2. Gewichtige Anhaltspunkte können nicht ausgeräumt werden. Es besteht ein Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Anhand der vorliegenden Informationen und der Gefährdungseinschätzung ist keine dringende Gefahr erkennbar. Das **Jugendamt**

**Platzhalter** erhält zum nächsten Arbeitstag eine Mitteilung über die mögliche Kindeswohlgefährdung.

3. Gewichtige Anhaltspunkte können nicht ausgeräumt werden. Anhand der vorliegenden Informationen und der Gefährdungseinschätzung besteht eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen.

(2) Hat das **Jugendamt PLATZHALTER** gem. § 4 örtliche Dienste, Einrichtungen oder Personen benannt, die über eine Inobhutnahme außerhalb der Geschäftszeiten entscheiden sollen, werden diese durch die Beratungsfachkraft über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung informiert.

(3) Wurden keine Dienste, Einrichtungen oder Personen benannt, entscheidet in den Fällen Absatz 1 Nr. 3 die Beratungsfachkraft des KJND über die Notwendigkeit der Inobhutnahme nach § 42 SGBVIII.

## **§ 6 Unterbringungsort während der Inobhutnahme**

(1) Hat das **Jugendamt PLATZHALTER** gem. § 4 örtliche Dienste, Einrichtungen oder Personen benannt, die Kinder/Jugendliche im Rahmen einer Inobhutnahme auch außerhalb der Geschäftszeiten aufnehmen, werden diese durch die Beratungsfachkraft über die Entscheidung zur Inobhutnahme informiert. Der Transfer des Kindes oder Jugendlichen zur Person oder Einrichtung wird analog Absatz 3 geregelt. Details sind in der Anlage benannt.

(2) Besteht eine medizinische Indikation für eine stationäre Behandlung, erfolgt die Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme in örtlichen Krankenhäusern. Zum Beispiel: notwendige stationäre Behandlung aufgrund körperlicher Gewalt, Entscheidung zur Inobhutnahme bei einem Neugeborenen.

(3) Das **Jugendamt Platzhalter** hat keine örtlichen Dienste, Einrichtungen oder Personen für die Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme benannt. Die Unterbringung findet durch den KJND Nürnberg statt.. Dazu wird wie folgt verfahren:

1. Die örtliche Polizei wird von den Mitarbeitern des Jugendamtes Nürnberg über die mögliche Kindeswohlgefährdung, die Notwendigkeit und Entscheidung zur Inobhutnahme und den Aufenthaltsort des betroffenen Kindes oder Jugendlichen informiert.  
Die örtliche Polizei veranlasst die Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen vor Ort und regelt den Transfer zum KJND Nürnberg.
2. Örtliche Polizei ist bereits vor Ort und übernimmt den Transfer des Kindes oder Jugendlichen.
3. Kinder oder Jugendliche halten sich an einem Ort auf, von dem aus eine Beförderung mit dem Taxi in den KJND möglich ist. Das Taxi wird durch das Jugendamt Nürnberg bestellt. Das **Jugendamt PLATZHALTER** übernimmt hierfür die Kosten.
4. Kinder oder Jugendliche können sich nach erfolgter Beratung als Selbstmelder an das Jugendamt Nürnberg, KJND wenden und um Inobhutnahme bitten.
5. Die Kinder oder Jugendlichen werden beraten, sich an die örtliche Polizei zu wenden soweit dies dem Alter des Kindes oder Jugendlichen entspricht, damit diese den Transfer in den KJND übernehmen kann.
6. Eltern oder Angehörige übernehmen den Transfer des Kindes zum KJND.

(4) Für Absprachen mit den örtlich zuständigen Polizeidienststellen und Krankenhäusern ist das **Jugendamt PLATZHALTER** zuständig. Die örtlichen Dienste, Einrichtungen oder Personen sind über die Regelungen der Zweckvereinbarung zu informieren.

## **§ 7 Zuständigkeiten**

Das Jugendamt Nürnberg, KJND handelt im Auftrag des **Jugendamtes PLATZHALTER**. Die in den §§5,6 benannten Verfahren berühren nicht die örtliche Zuständigkeit des **Jugendamtes PLATZHALTER** für die Inobhutnahme nach § 42 SGBVIII i. V. m. § 87 SGBVIII.

Die Aufgabenübertragung gilt nur für die Zeiten außerhalb der Geschäftszeiten des **Jugendamtes Platzhalter** (siehe hierzu Anlage). Das **Jugendamt Platzhalter** ist ab dem nächsten Arbeitstag wieder selbst für den vom Jugendamt Nürnberg bearbeiteten Fall zuständig und führt ihn in eigener Zuständigkeit fort.

## **§ 8 Beratungen während der Geschäftszeiten des Jugendamtes PLATZHALTER**

Während der Geschäftszeiten des Jugendamtes *PLATZHALTER* wird wie folgt verfahren:

1. Beratungen zur Kindeswohlgefährdung:  
Bei akuter Kindeswohlgefährdung fragen die Beratungsfachkräfte die Informationen des Anrufers ab, um diese direkt an das zuständige Jugendamt zu übermitteln. Damit wird sichergestellt, dass der Anruf nicht verloren geht.  
In anderen Fällen wird an die in der Anlage genannten Dienste / Mitarbeiter / Rufnummern des Jugendamtes *PLATZHALTER* vermittelt.
2. Frühe Hilfen:  
Es wird an die in der Anlage genannte örtliche Koordinierende Kinderschutzstelle (Koki) vermittelt. Bei Bedarf und Vorliegen der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen wird der in der Hotline ausgefüllte Beratungsbogen übermittelt.

Für das Vorgehen sind die Vorgaben des Kooperationsjugendamtes in der Anlage zu beachten.

## **§ 9 Statistik**

Das Jugendamt Nürnberg führt über die durchgeführten Beratungen eine Statistik. Durch die Statistik kann in anonymisierter Form Datum, Uhrzeit und Anlass des jeweiligen Anrufs, Herkunft der Anrufer und weitere Veranlassung überprüft und ausgewertet werden. Diese Auswertung wird Grundlage weiterer Vereinbarungen (z.B. finanzielle Regelungen) sein.

## **§ 10 Dokumentation**

Es wird in der Regel der Berichtsbogen des Jugendamtes Nürnberg Beratung an der Hotline Frühe Hilfen und Kinderschutz verwendet. Bei Kindeswohlgefährdungen wird der mit den beteiligten Jugendämtern zu entwickelnde Mitteilungsbogen Kindeswohlgefährdung verwendet. Bei Gefahr in Verzug erfolgt die sofortige telefonische Mitteilung innerhalb der Dienstzeiten, das sind die Öffnungszeiten des Kooperationsjugendamtes gemäß Anlage, an das **Jugendamt PLATZHALTER**.

## **§ 11 Laufzeit und Kündigungsfristen**

Die Jugendämter treffen die Vereinbarung für eine Mindestlaufzeit von 4 Jahren. Die Kündigung der Zweckvereinbarung ist bis 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres möglich. Ansonsten verlängert die Laufzeit sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr.  
Mit diesen Regelungen wollen die Vertragspartner Verbindlichkeit in der Bereitstellung der Dienstleistungen und der entsprechenden haushaltsrechtlichen Umsetzung der Kostenbeteiligung herstellen.

## § 12 Kosten

Das Jugendamt der Stadt Nürnberg geht von einem Personalbedarf im Umfang einer halben VK Stelle Sozialpädagogin oder gleichzusetzende Qualifikation in der Eingruppierung S11 bei der Kostenberechnung aus.

Das Jugendamt Nürnberg rechnet jährlich zum 1. Juni anhand der bei der Stadt Nürnberg gültigen Durchschnittspersonalkosten die Kosten ab und übersendet den Jugendämtern die Abrechnung.

Grundlage für die Kostenberechnung sind die jeweils gültigen durchschnittlichen Brutto-Personalkosten entsprechend der Berechnungen bei der Stadt Nürnberg:

Stand Mai 2011:

- VK Stelle EUR 50.700,-
- Berechnungsgrundlage 0,5 VK Stelle: EUR 25.350,-

Die Personalkosten werden durch die Anzahl der Kooperationspartner dividiert. Bei Veränderungen in der Anzahl der Beteiligten Gebietskörperschaften informiert das Jugendamt der Stadt Nürnberg umgehend.

Zum Beginn der Kooperation sind folgende Jugendämter beteiligt:  
Stadt Erlangen, Landkreis Fürth, Landkreis Roth, Stadt Schwabach, Landkreis Nürnberger Land, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen. Darüber hinaus zeigen folgende Jugendämter Interesse am Abschluss dieser Vereinbarung: Landkreis Erlangen-Höchstadt, Landkreis Ansbach.

## § 13 Anlage

Die Anlage enthält Angaben zu den gewünschten Nutzungszeiten der Dienstleistungen des Jugendamtes Nürnberg, den Öffnungszeiten des **Jugendamtes PLATZHALTER**, den telefonischen Erreichbarkeiten bei Kindeswohlgefährdungen und den Absprachen mit örtlichen Diensten wie Polizei, Krankenhäusern und Inobhutnahme-Einrichtungen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

## § 14 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft

Stadt Nürnberg (DATUM)

Stadt / Landkreis *PLATZHALTER* (Datum)

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien  
- Jugendamt

Stadtjugendamt / Kreisjugendamt

-----

-----

**Hotline Frühe Hilfen und Kinderschutz 2011**  
**Auswärtige Anrufe, bereinigt um Fehlanrufe**

	Dienst	B2-		Code 1	Anlass des Anrufs	J	
10	Hotline	37	32%	10	Mitteilung Kindeswohlgefährdung 0-3	2	2%
11	Hotline ambulant	0	0%	11	Mitteilung Kindeswohlgefährdung 4-12	4	4%
20	KJND	73	63%	12	Mitteilung Kindeswohlgefährdung 13-17	2	2%
21	KJND ambulant	5	4%	13	Kindeswohlgefährdung Selbstmelder	1	1%
		115		14	akute Krise	21	18%
	<b>Verteilung nach Wochentagen</b>			15	häusliche Gewalt	1	1%
	Mo	9	8%	16	sexueller Missbrauch	1	1%
	Di	12	11%	17	Sorge um Dritte	12	11%
	Mi	19	17%	20	Beratung Schutzauftrag § 8a	1	1%
	Do	14	13%	21	Beratung über Angebote Frühe Hilfe	1	1%
	Fr	23	21%	22	Beratung zur Kindesversorgung	1	1%
	Sa	14	13%	23	Fragen zur kindlichen Entwicklung	0	0%
	So	21	19%	24	Beratung in Erziehungsfragen	5	4%
		112		25	Beratung bei Problemen mit Eltern	9	8%
				26	Schwierigkeiten in/mit Schule (Mobbing)	1	1%
	<b>Verteilung nach Uhrzeit</b>			27	Beratung zu Sex/Verhütung/Schwangerschaft	0	0%
	0-6 Uhr	0	0%	28	Beratung bei Beziehungsproblemen	1	1%
	6-8 Uhr	2	2%	29	Beratung zu Trennung/Scheidung/Sorge-	13	11%
	8-10 Uhr	9	8%	30	(drohende) Obdachlosigkeit	12	11%
	10-12 Uhr	16	14%	40	interdisziplinäre Beratung	3	3%
	12-14 Uhr	23	20%	60	gesundheitsbezogene Beratung	1	1%
	14-16 Uhr	22	19%	70	Beratung HzE/Antragsleistungen SGB VIII	1	1%
	16-18 Uhr	23	20%	80	allgemeine Information	19	17%
	18-20 Uhr	10	9%	99	Sonstiges	2	2%
	20-24 Uhr	9	8%			114	
		114	100%				

**KWG**  
8%

Code 0	Wer rief an?	I		Code 2	Beratungsform	K	
10	Kind (bis 12)	1	1%	10	Personendaten bekannt	54	48%
11	Jugendlicher (ab 13)	16	14%	20	anonym	58	52%
12	Heranwachsende/junge Volljährige	5	4%			112	
13	sorgeberecht. Mutter	27	24%	<b>Code 3</b>	<b>Vorgehen</b>	<b>L</b>	
14	sorgeberecht. Vater	8	7%	10	Beratung KoKi frühe Hilfen-> Code 4	3	3%
15	Pflegeeltern	0	0%	11	Beratung KJND Krise -> Code 5	31	28%
16	Angehörige, Verwandte	12	11%	12	Beratung KJND frühe Hilfen -> Code 4	1	1%
20	Nachbarn/Drittpersonen (aus Umfeld)	12	11%	13	Beratung KOKI Krise -> Code 5	1	1%
21	Bürgerinnen/Bürger allg.	5	4%	20	interdisziplinäre Abklärung ->Code 7	2	2%
30	aGh/Gesundheitsamt	0	0%	30	Vermittlung an ASD	10	9%
32	Kinderarzt	1	1%	31	Vermittlung an KJND	0	0%
33	Geburtsklinik	1	1%	32	Vermittlung an aGh	0	0%
34	Hebamme	2	2%	33	Vermittlung an Hebamme	0	0%
35	Kinderklinik	2	2%	34	Vermittlung an Polizei	5	5%
36	Gynäkologe	0	0%	35	Vermittlung an auswärtiges JA	42	39%
40	ASD Nürnberg	0	0%	36	Vermittlung an auswärtige KOKI	2	2%
41	auswärtiges Jugendamt	4	4%	37	Vermittlung an Sonstige aus Gesundheitsbereich	2	2%
50	KiTa	3	3%	38	Vermittlung an Sonstige aus der Jugendhilfe	2	2%
60	Schule	3	3%	40	interkulturelle Beratung und Vermittlung	1	1%
70	andere Dienste/Träger/Professionen	4	4%	99	Vermittlung an Sonstige	7	6%
80	Polizei	3	3%			109	
99	Sonstige	3	3%				
		112					

Statistikcodeliste ab 2011

Code 5	Krisenberatung-> Code 7	N		Code 4	Beratung Frühe Hilfen -Code 7	M	
10	Kindeswohlgefährdung	8	17%	10	Beratung zum Stillen	0	0%
11	akute Krisenberatung	8	17%	11	frühgeborenes Kind	1	25%
12	Beratung Probleme mit Eltern	8	17%	12	Krankheit von Säugl./Kindern	0	0%
13	Beratung Probleme mit Kindern	8	17%	13	Fragen zu Kinderpflege/-versorgung	2	50%
14	Beratung Sorge-/Umgangsrecht	8	17%	14	Behinderung	0	0%
15	Beratung bei Suchtproblemen	0	0%	15	Sucht	0	0%
16	Beratung sex. Missbrauch	0	0%	16	Betreuung	1	25%
17	Beratung zu Obdachlosigkeit	1	2%	17	Unterstützung	0	0%
99	Sonstiges	7	15%	18	Beratungsangebote	0	0%
		48		19	finanzielle Hilfen	0	0%
				20	Elternkurse	0	0%
				21	kindliche Entwicklung	0	0%

Code 6	interdisziplinäre Abklärung -> Code 7	O-Q					
10	mit aGh (Pflege, Versorgung)	0*	0%	22	junge Mütter	0	0%
11	mit Erziehungsberatung	0	0%	23	Alleinerziehende	0	0%
12	mit Kinder- und Jugendarzt	0	0%	24	Gruppen und Kontakte	0	0%
13	mit Kinder- und Jugendpsychiater/KJP	2	29%	25	Erziehungsfragen	0	0%
14	mit ASD	1	14%	99	Sonstiges	1	25%
15	mit KJND	0	0%			4	
16	mit Krisendienst Mittelfranken	0	0%				

Code 7	Weitere Maßnahmen (wenn vorher Code 4, 5 oder 6)	R	
10	KWG Inform. ASD	1	1%
11	KWG Rufbereitschaft KJND	0	0%
20	Infoweitergabe an ASD	12	14%
30	aktive Einbindung aGh/Fallübernahme	0	0%
40	konkrete Angebote frühe Hilfen	0	0%
50	ION FBB *	1	1%
51	ION KNW *	0	0%
52	ION JSST *	2	2%
60	persönliche Beratung in JSST	3	3%
61	persönliche Beratung in KNW	2	2%
70	persönliche Beratung in Koki	1	1%
88	keine weitere Hilfen geplant	45	51%
99	Sonstige	21	24%
		88	

\* ION = INOBSCHUTZNAHME

Code 8	Herkunft d. Anrufer	#####	
02	Mfr (oder Region ausfüllen)	0	0%
20	Stadt Fürth	8	7%
21	Stadt Erlangen	5	4%
22	Stadt Schwabach	2	2%
23	LKR Fürth	19	17%
24	LKR Erlangen-Höchstadt	1	1%
25	LKR Nürnberg	23	20%
26	LKR Roth	17	15%
27	LKR Ansbach	2	2%
28	Stadt Ansbach	0	0%
29	LKR Weißenburg-Gunzenhausen	1	1%
30	LKR Neustadt/Aisch	1	1%
40	Bayern, außer Mittelfranken	8	7%
50	sonstiges D	14	12%
99	Unbekannt	14	12%
		115	

69% Mittelfranken

31% unbekannt, überregional



## Informationsvorlage

Vorlage Nr.: SG23/059/2011

Sachgebiet:	SG 23 - Amt für Kinder, Jugend und Familie	Datum:	14.10.2011
Bearbeitung:	Heike Krahmer	AZ:	SG 23

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	28.10.2011	öffentliche Sitzung

### Information zur Konzeption der Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Caritasverbandes im Landkreis Erlangen-Höchstadt

#### Anlage:

Flyer zu Trennung/Scheidung – Angebote für Familien

#### Sachverhalt:

Die Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Caritasverbandes im Landkreis Erlangen-Höchstadt (EB) ist eine offene Beratungsstelle für Menschen, die im Landkreis Erlangen/Höchstadt ihren Wohnsitz haben. Das Beratungsangebot richtet sich an Familien, Kinder, Jugendliche, Eltern, Paare und einzelne Erwachsene, unabhängig von Alter, Nationalität, sozialer Lage und Weltanschauung der Ratsuchenden. Ziel der Beratung ist es, gemeinsam mit den Ratsuchenden Lösungswege zu erarbeiten, die für die Betroffenen erstrebenswert und befriedigend sind.

Den Schwerpunkt der Arbeit der EB bildet die familienorientierte Beratung. Sie soll Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte unterstützen bei:

- der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme
- der Lösung von Erziehungsfragen
- der Lösung von Trennungs- und Scheidungsproblemen

Neben der beratenden Tätigkeit engagiert sich die EB auch im präventiven Bereich. Dazu gehören:

- Vorträge, z.B. bei Elternabenden in Kindergärten und Schulen sowie Seminare
- Fortbildung und Begleitung von pädagogischen Fachkräften
- Arbeiten mit Gruppen (Kinder, Jugendliche und Eltern)
- Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Zeitungsartikel

Aus dem Tätigkeitsbericht 2010 lassen sich folgende Ergebnisse zusammenfassen:

- Die EB bietet ein wohnortsnahes Beratungsangebot (neben der Hauptberatungsstelle in Herzogenaurach 3 Außenstellen in Höchstadt; Eckental und Erlangen).
- Die Leistungen der EB werden insgesamt sehr gut angenommen und viele Ratsuchende bescheinigen dem - über Jahre hinweg kaum veränderten – Mitarbeiterstamm eine positive Wirkung der Beratungen.
- Beratungsanfragen bleiben auf anhaltend hohem Niveau (insgesamt 830 behandelte Beratungsfälle mit 411 Neuanmeldungen in 2010).
- Innerhalb von 4 Wochen gibt es einen Erstgesprächstermin mit unmittelbar anschließender Beratung/Therapie.
- Beratungsgründe sind zumeist Beziehungsprobleme bzw. Trennung/ Scheidung gefolgt von Problemen im Sozialverhalten bei Kindern und Jugendlichen.
- Über 21 % der Klient/-innen sind zwischen 12 und 15 Jahre alt und es sind überwiegend männliche Ratsuchende aller sozialer Schichten.
- Das Familiengericht vermittelte in 2010 insgesamt 25 Mediationsfälle an die EB.
- Der über die Jahre hinweg kontinuierlich betriebene Ausbau der Präventionsangebote der EB erfolgte im Bereich der Familienbildung (für Elternpaare zur Stärkung der Erziehungskompetenz); SAFE (Sichere Ausbildung für Eltern); Wetterfest (Übergang Kiga-Schule); Girls only (Gruppe für Mädchen 11-14 Jahre); Jungenwerkstatt (Gruppe für Jungen 11-14 Jahre); Väter-Kinder-Zeltlager; Babysitterdienst; zuzüglich der Supervision für Tagesmütter und Fortbildung für Erzieherinnen
- Es geht nun darum, die Schwelle zur Inanspruchnahme von Beratung weiter zu senken. Zukünftig soll weiterhin auf vorbeugende Maßnahmen - Veranstaltungen für absehbar anstehende Problembewältigungen (z. B. wenn Kinder in die Pubertät kommen) - gesetzt werden.

Der Tätigkeitsbericht 2010 kann eingesehen werden im Internet unter [www.caritas-erlangen.de](http://www.caritas-erlangen.de).

Die EB nimmt mit ihrem komplexen Leistungsangebot einen wichtigen Beratungsauftrag für den Landkreis Erlangen-Höchstadt wahr. Der Landkreis Erlangen-Höchstadt finanziert im Gegenzug das Angebot der EB jährlich mit 90 % der Gesamtkosten abzüglich des Förderanteils der Regierung Mittelfranken. Die EB- Gesamtkosten umfassten in 2010 insgesamt 459.698 €. Davon wurden vom Träger selbst 10 % (45.970 €) erbracht. Der Landkreis förderte das Angebot aus dem Jugendhilfeeetat 2010 mit den vertraglich vereinbarten 90 % (413.728 €) abzüglich des Förderanteils der Regierung von Mittelfranken (75.149 €) mit insgesamt 338.579 €. Dieser Finanzierungsbeitrag bindet seit Jahren ca. 5 % des gesamten Jugendhilfeeats des Landkreises Erlangen-Höchstadt und unterstreicht die Bedeutung und Wertschätzung dieser kostenlosen Serviceleistung für Familien im Landkreis Erlangen-Höchstadt.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie befindet sich über die halbjährigen Treffen des Sachverständigenbeirates hinaus im engen fachlichen Austausch mit der EB und gibt Anregungen und Empfehlungen zur fachlichen Weiterentwicklung des Beratungs- und Leistungsangebotes der EB.

Das Gesamtkonzept der EB wird derzeit aktualisiert und soll dem Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung im Frühjahr 2012 vorgelegt werden. Auf der Basis dieser differenzierten Beschreibung der Beratungstätigkeit soll auch das Familiengericht informiert werden, welches insbesondere in Trennung befindliche Paare zunehmend zur gerichtlich angeordneten Beratung gemäß FamFG an die EB verweist.

Der aktuell erstellte Flyer „Trennung/Scheidung – Angebote für Familien“ der EB wird der Informationsvorlage als **Anlage** beigelegt.

Darüber hinaus haben sich der Leiter der EB, Herr Heribert Schneider und seine Mitarbeiterin, Frau Sabine Lafrenz bereit erklärt, im Rahmen der Jugendhilfeausschusssitzung am 28.10.2011 über das Konzept der EB zu informieren und einzelne Beratungs- und Angebotsbestandteile näher vorzustellen.

## Trennungsberatung

- In der Ambivalenzphase, wenn die Beendigung der Partnerschaft / Ehe eine denkbare Lösungsmöglichkeit darstellt oder
- Nach der Entscheidung für eine Trennung zur Bearbeitung der Trennungskrise

**Setting:** Einzelne Partner oder das Paar

**Ziel:** Eine Entscheidung finden, ob zukünftiger Lebensweg alleine oder gemeinsam. Die Ehekrise verstehen und für das zukünftige Leben nutzen lernen.

**Dauer:** Variabel, ca. 10 Sitzungen

**Voraussetzung:** Wunsch und Bereitschaft, sich mit der Beziehung und deren kritischen Aspekten auseinanderzusetzen. Insbesondere auch mit den jeweiligen eigenen Anteilen.

## Trennungskonfliktberatung (nach § 156 Abs. 1, Satz 4)

Beratung für Eltern, bei denen in einem Gerichtsbeschluss (nach § 156 Abs. 1, Satz 4 FamFG) eine Beratung angeordnet wird

**Setting:** Gespräche mit beiden Eltern werden angestrebt und sollen den Kern der Beratung bilden. Einzelne Sitzungen mit Kind(ern), Eltern einzeln oder Eltern und Kind können angeboten werden, wenn es für den Beratungsprozess nützlich erscheint.

**Ziel:** Einen Weg finden, als Eltern so gut es die Gesamtsituation erlaubt, für die Kinder da zu sein.

**Dauer:** Etwa 5 bis 10 Sitzungen

**Voraussetzung:** Anordnung vom Gericht  
Wünschenswert: zum Erstgespräch liegt dem Berater der Gerichtsbeschluss und eine Skizzierung der Konfliktsituation vor. Das juristische Verfahren ist für die Dauer der Beratung ausgesetzt.

## Mediation (Vermittlung)

Verfahren zur Vermittlung zwischen getrennten Eltern bzgl. ihrer (unterschiedlichen) Wünsche, die gemeinsamen Kinder betreffend (z.B. Aufenthaltsbestimmung, Umgang usw.)

**Setting:** In der Regel die beiden leiblichen Eltern. Auch einzelne Sitzungen mit dem Kind / den Eltern einzeln / mit der ganzen (getrennten) Familie bei Bedarf möglich.

**Ziel:** Übereinkunft bezüglich der strittigen Fragen.

**Dauer:** Etwa 5 bis 10 Sitzungen

**Voraussetzung:** Eltern wollen Vereinbarungen finden und sind bereit, daran gemeinsam zu arbeiten. Kein juristisches Verfahren zu den betroffenen Fragen aktuell im Gang.

## Gruppe für Kinder



### Gruppe für Kinder, deren Eltern getrennt sind

- Setting:** Etwa 8 bis 10 Kinder. Eine männliche und weibliche Gruppenleitung.
- Ziel:** Den Kindern Unterstützung geben und Hilfestellung, um mit der neuen Familiensituation zurecht zu kommen.
- Dauer:** 10 Gruppentermine, je 90 Minuten und ein Elternabend (zur Information) gegen Ende der Kindergruppen-Serie
- Voraussetzung:** Kinder im Grundschulalter, deren Eltern getrennt sind.

## Gruppe für Eltern



### "Kinder im Blick (KIB)" Gruppe für Eltern, die getrennt leben

- Setting:** In der Regel beide Elternteile, in zwei verschiedenen, parallel angebotenen Gruppen.
- Ziel:** Verständigung der Eltern untereinander und mit den Kindern. Bedürfnisse der Kinder sollen im Blick behalten werden.
- Dauer:** 6 Gruppentermine, je 3 Stunden
- Voraussetzung:** Ein Umgang findet statt. Verbindliche Teilnahme an den 6 Gruppenterminen.

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle  
Ansprechpartner: Gerhard Kollroß, Dipl.-Psych.  
Ute Zahlík, Dipl.-Sozialpäd.

Anna-Herrmann-Str. 3  
91074 Herzogenaurach

Telefon: 09132-8088  
Fax: 09132-8089  
Email: eb@caritas-erlangen.de

## Trennung / Scheidung

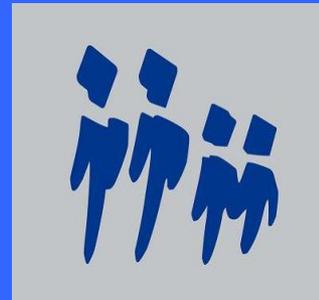
## Angebote für Familien

der Erziehungs-, Jugend-  
und Familienberatungsstelle  
des Caritasverbandes im  
Landkreis Erl.-Höchstadt/A.



# Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle

des Caritasverbandes f. d. Stadt Erlangen  
und den Landkreis Erlangen-  
Höchststadt/Aisch e.V.



# Der rechtliche Rahmen

## Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

### §1

Recht auf Erziehung

Elternverantwortung

Jugendhilfe

### §16

Allgemeine  
Förderung der  
Erziehung in  
der Familie

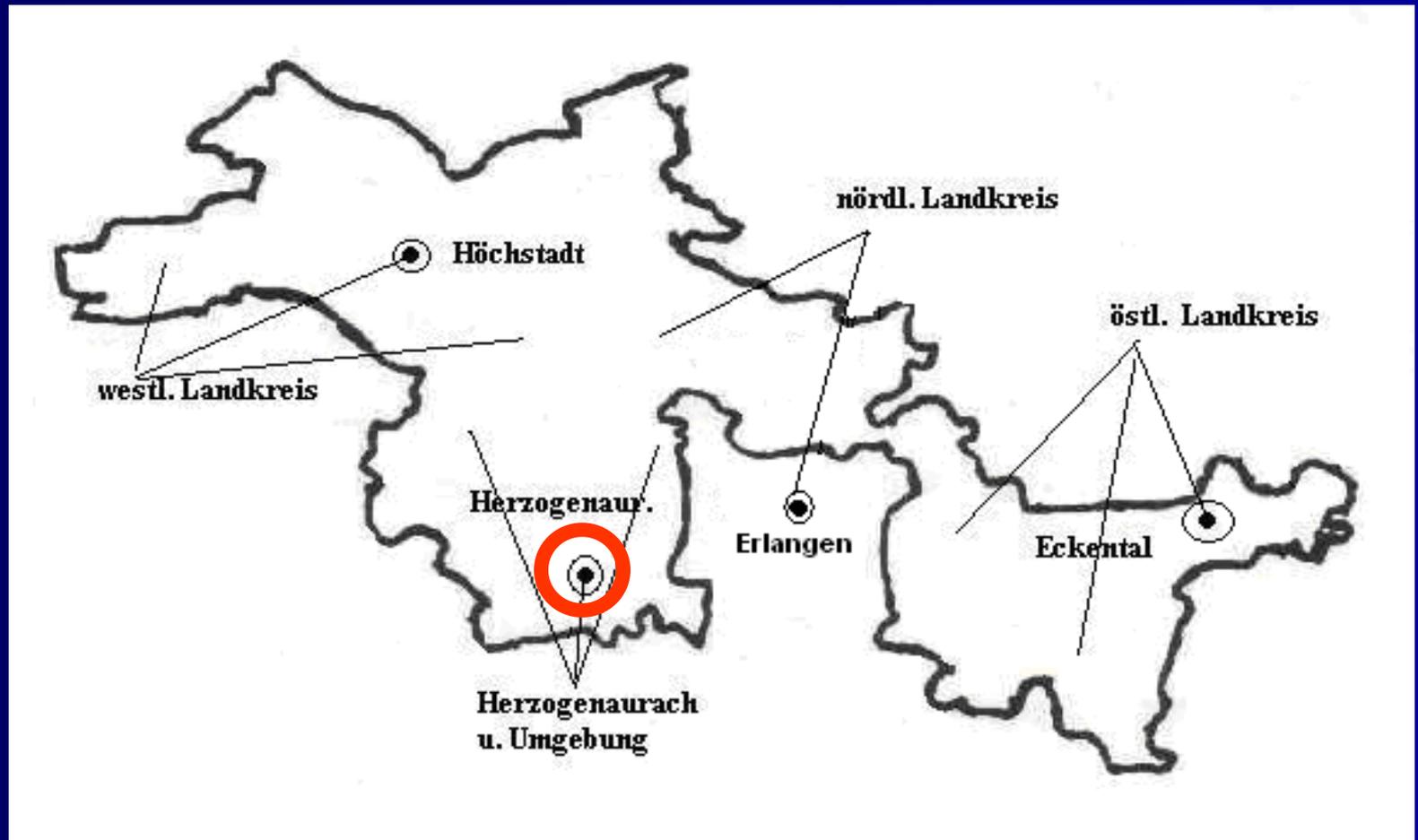
### §17

Beratung in  
Fragen der  
Partnerschaft,  
Trennung und  
Scheidung

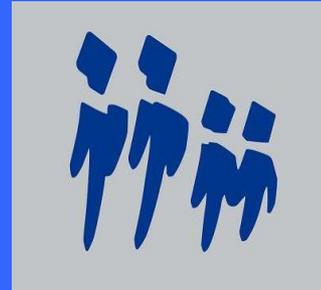
### §28

Erziehungs-  
beratung

# Einzugsbereich mit Außenstellen



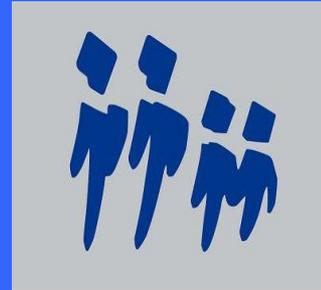
# Unsere Aufgaben



Beratung/  
Therapie

Prävention/  
Vernetzung

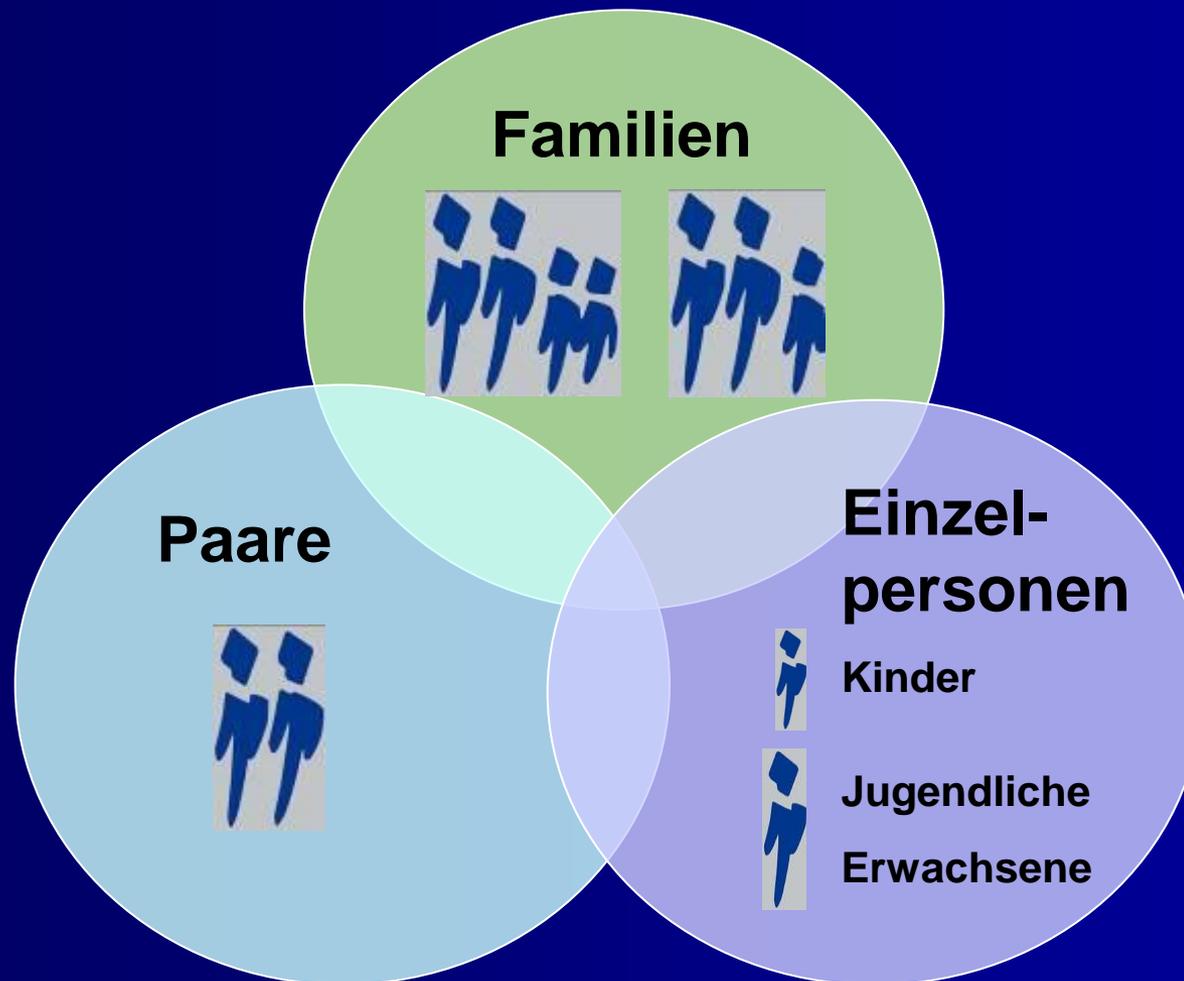
# Beratung / Therapie



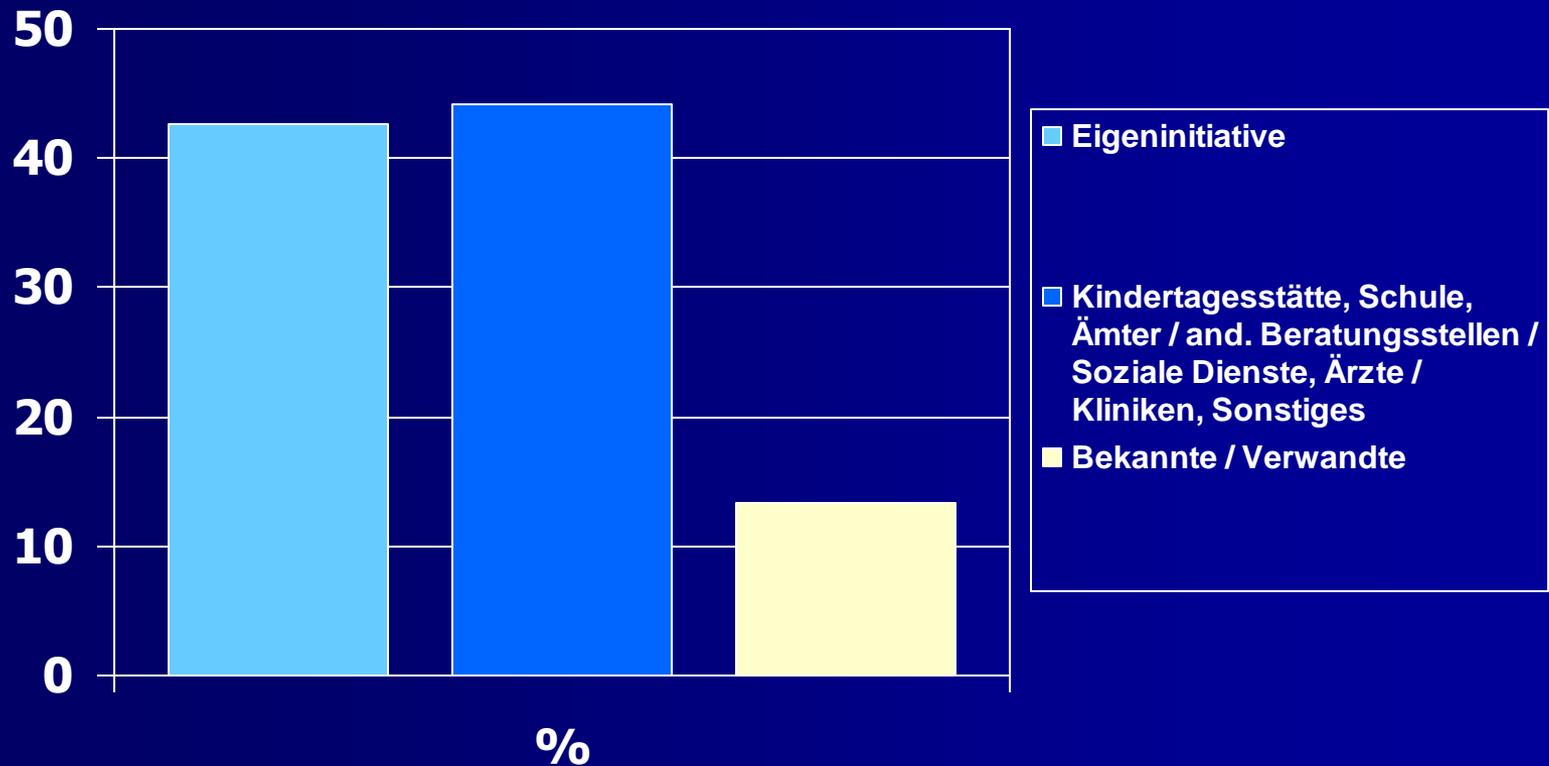
**Beratung/  
Therapie**

Prävention/  
Vernetzung

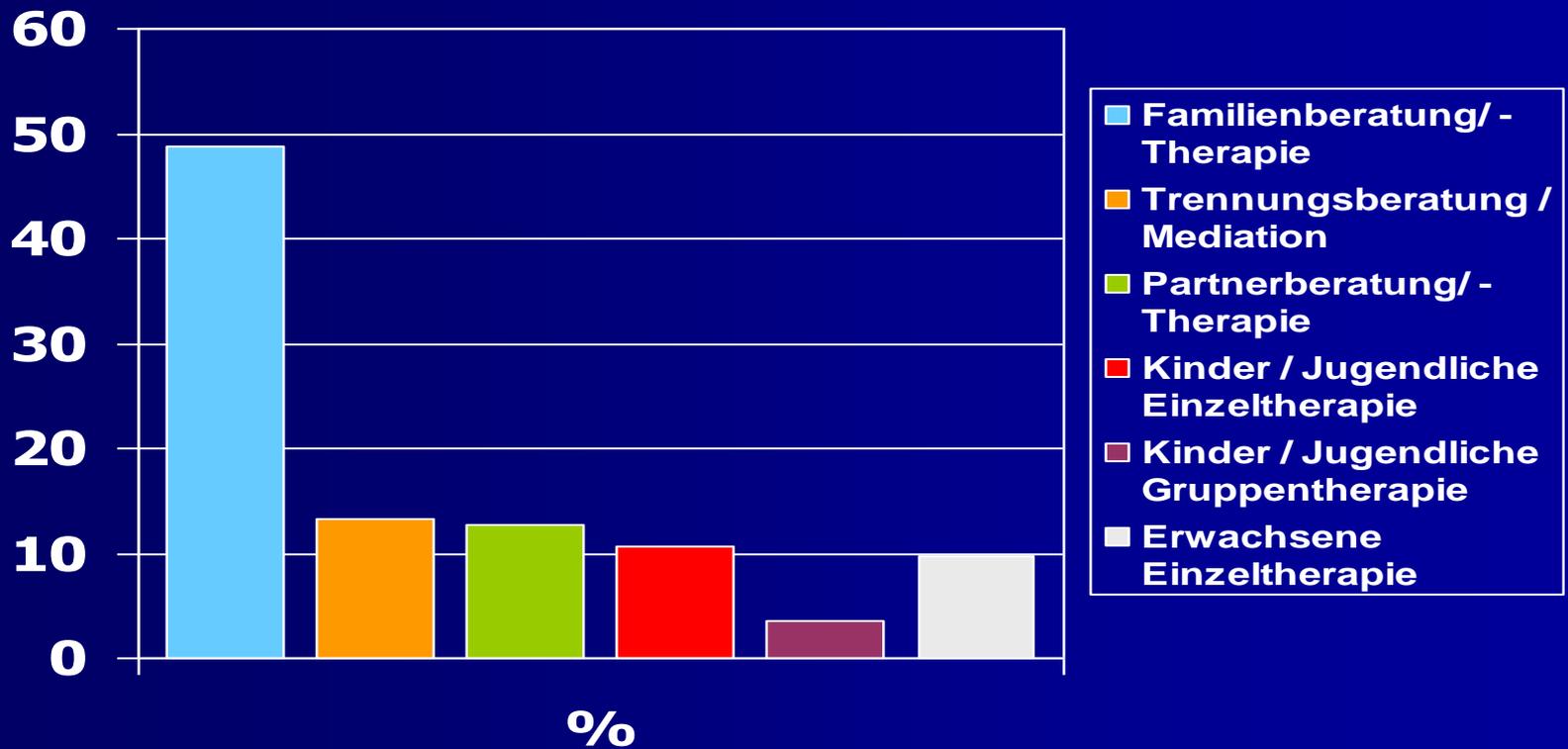
# Beratung / Therapie für:



# Zugang zur Beratungsstelle



# Formen der Beratung



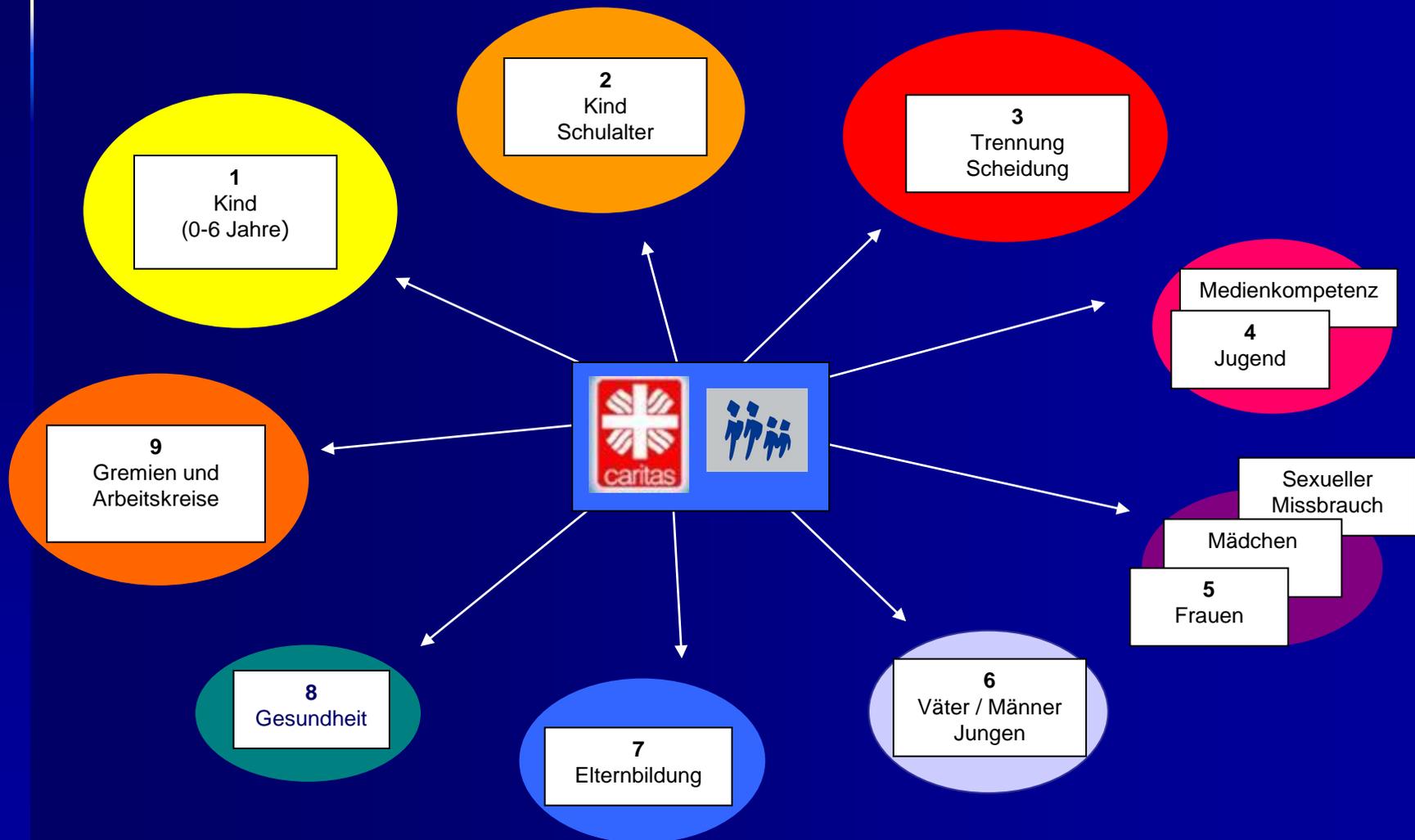
# Prävention / Vernetzung



Beratung/  
Therapie

**Prävention/  
Vernetzung**

# Prävention Themenbereiche (Fachbereiche)

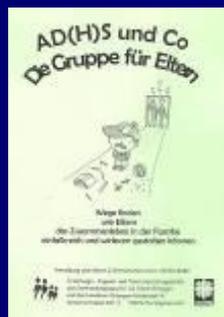


# Angebote für Eltern



## Safe ®

Kurs zur Förderung einer sicheren Bindung zwischen Eltern und Kindern.



## AD(H)S & Co

Gruppe für Eltern mit aufmerksamkeitsgestörten, impulsiven, sozial auffälligen Kindern.



## Pubertät: Zeit der Krisen, Kräche und Chancen

Seminar für Eltern jugendlicher Kinder



## Väter-Kinder Zeltlager

Väter und Kinder leben den Vatertag als Indianer mit Lagerfeuer, Gesängen....

# NEUE Angebote für Eltern

## Frühe Kindheit



**Entwicklungspsychologische  
Beratung (EPB)**

**Videogestützte Beratung  
für Eltern mit Kindern von  
0-3 Jahren.**

## Trennung / Scheidung



**Kinder im Blick (KIB)**

**Gruppe für Eltern die getrennt  
leben**

Kurs zur Förderung einer positiven Eltern-Kind-Beziehung und eines konstruktiven Kontaktes zum anderen Elternteil.

# Angebote für Kinder und Jugendliche



## „Wetterfest“

Gruppe zur Begleitung von Kindern beim Übergang vom Kindergarten in die Schule.



## Jungenwerkstatt

Gruppe für Jungen von 11 – 14 Jahren zur Förderung der sozialen Kompetenz und Entfaltung kreativer Fähigkeiten.



## BIN

Beratung im Netz für Jugendliche



## Psychomotorik

Gruppe für Kinder im Grundschulalter zur Förderung der sozialen Kompetenz über die Bewegung.



## „Girls Only“

Gruppe für Mädchen von 11 – 14 Jahren zur Förderung der sozialen Kompetenz.



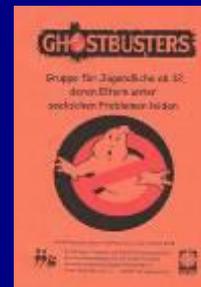
## Babysitterkurs

Ausbildung und Zertifizierung von Babysittern



## Scheidungskindergruppe

Gruppe für Kinder im Grundschulalter, deren Eltern in Trennung oder Scheidung leben.



## Ghostbusters

Gruppe für Jugendliche ab 12 Jahren, deren Eltern unter seelischen Problemen leiden.

# Angebote für Institutionen

## Elternabende und Seminare:

Kinder kriegen ist nicht schwer – Eltern sein  
...manchmal sehr!

Was macht Kinder stark?

Geschwister – sie haben sich zum Streiten gern

**„Wege aus der Brüllfalle“- Sich  
durchsetzen, aber wie? (mit Film-Einsatz)**

**Kindern Grenzen setzen – aber wie?**

Pubertät – Zeit der Krisen, Kräche und Chancen

Aggressionen im Kindergarten- und Grundschulalter  
Ängste bei Kindern – Kinderängste?

Mädchen – Jungen - und wie aus ihnen Männer und  
Frauen werden

**ADS – Krankheit oder „eine andere Art, die  
Welt zu sehen?“**

**Verlassene Kinder ? - wenn Eltern sich  
trennen**

Patchworkfamilie – Meine / Deine / Unsere Familie

Einschulung: „Pisa und Pauken“ statt „Spiel und  
Spaß“?

## Außerdem:

Fallbezogene Hospitationen in  
Kindertagesstätten und Supervision für  
pädagogische Fachkräfte

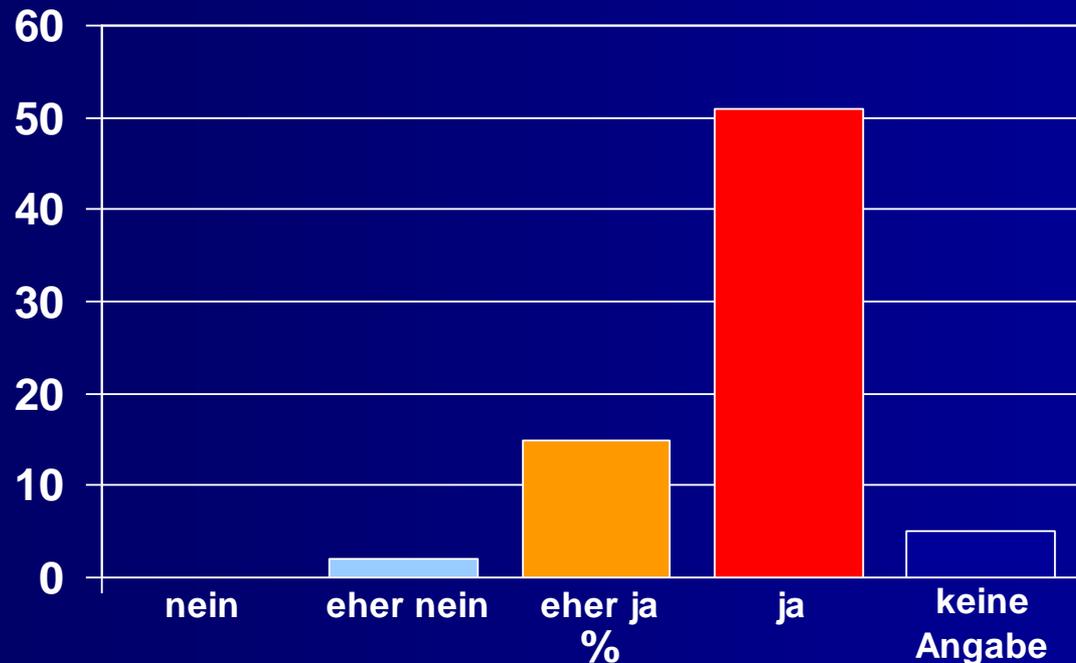
Insofern erfahrene Fachkräfte (§8 a)

## Neue(re) Angebote:

**Großeltern – die beste Erfindung  
seit es Kinder gibt**

# Katamnese

„Würden Sie sich bei zukünftigen Problemen wieder an uns wenden?“







## Informationsvorlage

Vorlage Nr.: SG23/062/2011

Sachgebiet:	SG 23 - Amt für Kinder, Jugend und Familie	Datum:	14.10.2011
Bearbeitung:	Heike Krahmer	AZ:	SG 23

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	28.10.2011	öffentliche Sitzung

### Information zum Stand des Ausbaus der Kindertagesbetreuung im Landkreis Erlangen-Höchstadt

#### Anlage:

Ausbaustand Kindertagesbetreuung 2011

#### Sachverhalt:

Im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Planung nach Art. 6, Abs. 1 und 2 BayKiBiG erhebt der öffentliche Träger der Jugendhilfe in den Städten und Gemeinden jährlich das Angebot an Kinderbetreuungsplätzen und informiert den Jugendhilfeausschuss über die Versorgungsquote.

Im Landkreis Erlangen-Höchstadt ist das Betreuungsangebot vor allem für die Altersgruppe der unter 3jährigen in den letzten Jahren enorm ausgebaut worden. Ergänzend zu dem Ausbau der Kindertagesstätten in den Kommunen hat der Landkreis die Werbung, Qualifikation und Vermittlung von Tagespflegepersonen intensiviert und diese flexible Betreuungsform weiter ausgebaut.

So wurde die von der Bundesregierung für das Jahr 2013 empfohlene Bedarfsdeckung von 35 % für diese Altersgruppe im Landkreisdurchschnitt bereits zum Jahresende 2010 erreicht.

In der Praxis zeichnet sich aber bereits ab, dass die Nachfrage nach Betreuungsplätzen für unter 3jährige das Angebot in den meisten Städten und Gemeinden des Landkreises trotzdem übersteigt. Da das Kinderförderungsgesetz (Kifög) ab 01.08.2013 einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für diese Altersgruppe vorsieht, bauen die Kommunen auf dem Hintergrund des zum Jahresende 2013 auslaufenden „Investitionsprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung“ der bayerischen Staatsregierung die Angebote weiterhin aus.

Nach den bisherigen Erfahrungen aus der Praxis und den Angaben zur Nachfragesituation aus den Kommunen geht die Jugendhilfeplanung in Erlangen-Höchstadt inzwischen von einem tatsächlichen Betreuungsbedarf für unter 3jährige von bis zu 55 % aus.

Entsprechend der in der Anlage aufgeführten aktuellen Erhebung bei den Städten und Gemeinden des Landkreises Erlangen-Höchstadt entspricht das Platzangebot für unter 3jährige mit 1204 Plätzen einer Betreuungsquote von derzeit 35,3 % (Vorjahr 34,5 %).

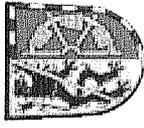


LANDRATSAMT  
ERLANGEN-HÖCHSTADT

Amt für  
Kinder,  
Jugend und  
Familie

## Kindertagesbetreuung im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Aktueller Stand in den Städten und Gemeinden vom Oktober 2011



Ausbaustand  
Kindertages-  
betreuung

Berechnung der aktuellen Betreuungsquote  
für unter 3 jährige im Landkreis Erlangen-Höchstadt

- + anerkannte Krippenplätze
- + Plätze bei Tagesmüttern
- + Kindergartenplätze für unter 3jährige

Altersgruppe der 0-unter 3jährigen

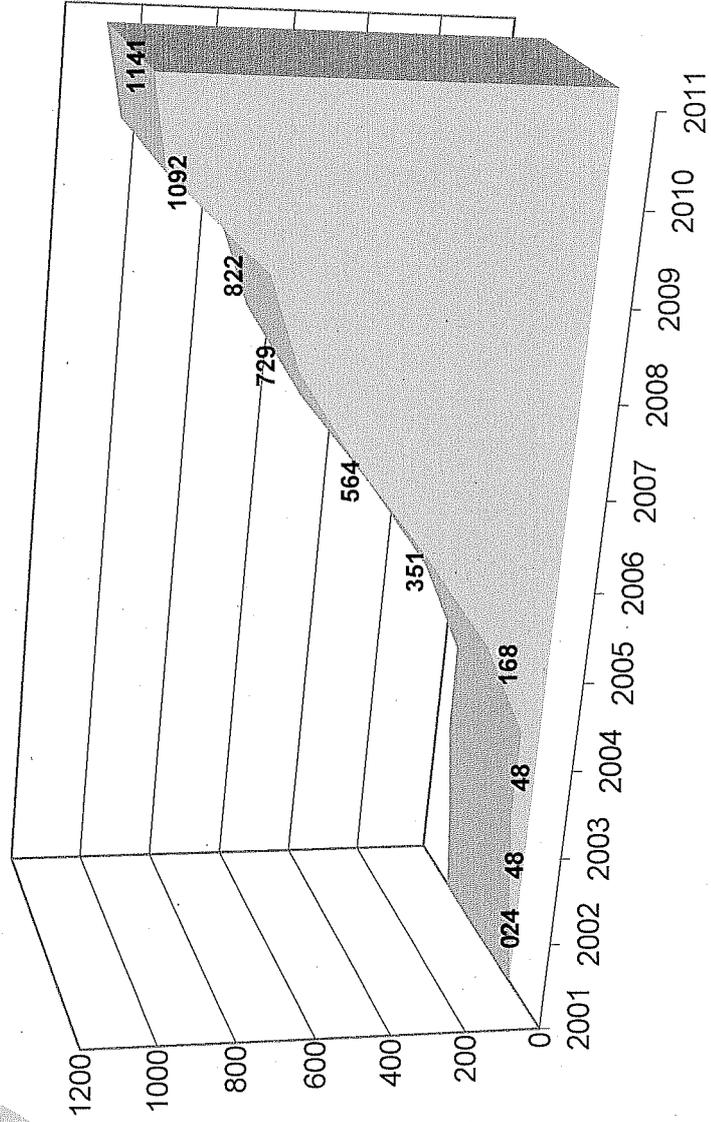
= Betreuungsquote in %

Aktueller Stand **35,3 %**  
(Vorjahr 34,5 %)



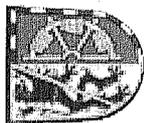
Ausbaustand  
Kindertages-  
betreuung

Entwicklung von Krippenplätzen und Kigaplätzen für unter  
3jährige - LKR ERH



**+ 63 Plätze** bei  
Tagespflegepersonen  
(Vorjahr: 86 Plätze)

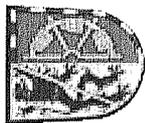
**Zusammenfassung:**  
Es werden **1204** Plätze  
angeboten.  
Dies entspricht einer  
Betreuungsquote von  
35,3%. (Vorjahr 34,5%)



## Platzangebot in % nach Städten und Gemeinden

Ausbauzustand  
Kindertages-  
betreuung

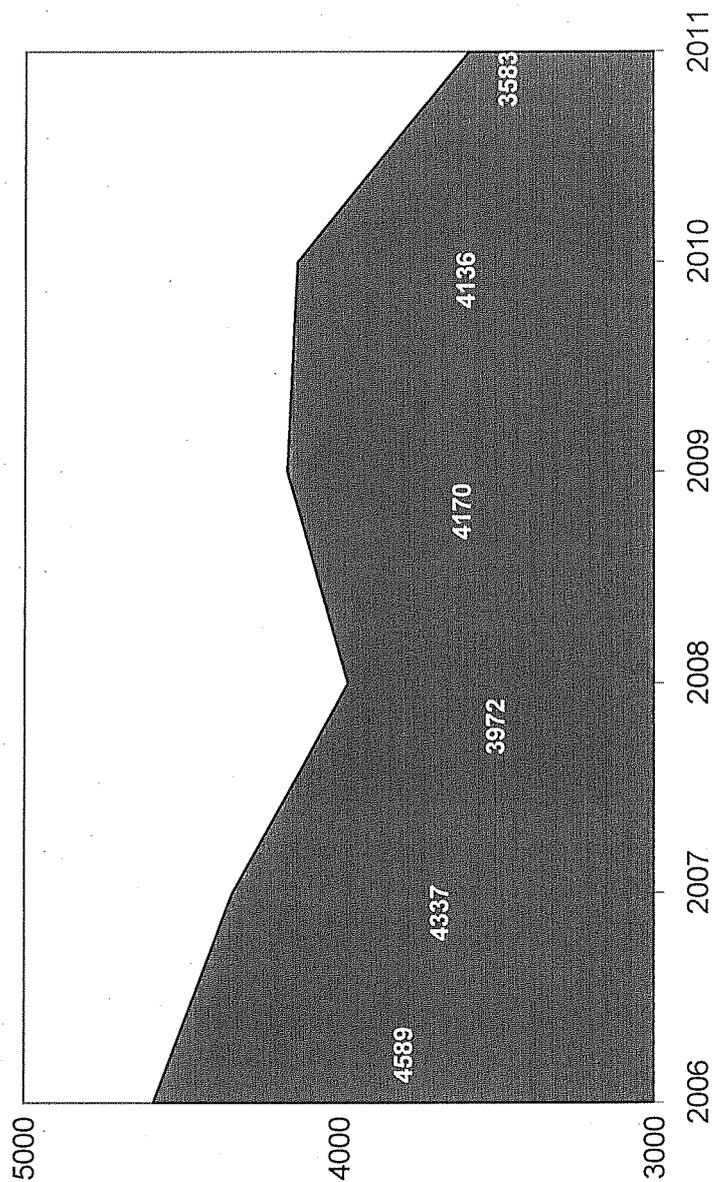
Ort	Anerkante Plätze U-3 in 2011/2012	Anzahl Kinder U-3 (Stand 31.12.00)	Anerkante Plätze bei Tagesmüttern	Platzangebot U-3 in % inkl. Tagesmütter
Adelsdorf	89	237		50
Aurachtal	27	104		33
Baiersdorf	46	220	25	37
Bubenreuth	60	151		48
Buckenhof	34	121	-	40
Eckental	77	421		23
Gremsdorf		49		-
Grossenseebach	13	66		23
Helmhofen	43	162		32
Heroldsberg	99	188	5	41
Herzogenaurach	168	674	6	29
Hessdorf	24	114	2	25
Höchstadt	115	416	10	43
Kalchreuth	24	100		35
Lonnerstadt	20	60		38
Marloffstein	5	52		15
Möhrendorf	40	138	10	36
Mühlhausen	12	56		27
Oberreichenbach	24	63		56
Röttenbach	40	142	4	34
Spardorf	24	55		57
Uttenreuth	48	139		41
Vestenbergsreuth	12	67		38
Wachenroth	24	91	1	48
Weisendorf	74	252		39
Gesamt	1 141	4 127	63	35,3 1 204



LANDRATSAMT  
ERLANGEN-HÖCHSTADT

Ausbaustand  
Kindertages-  
betreuung

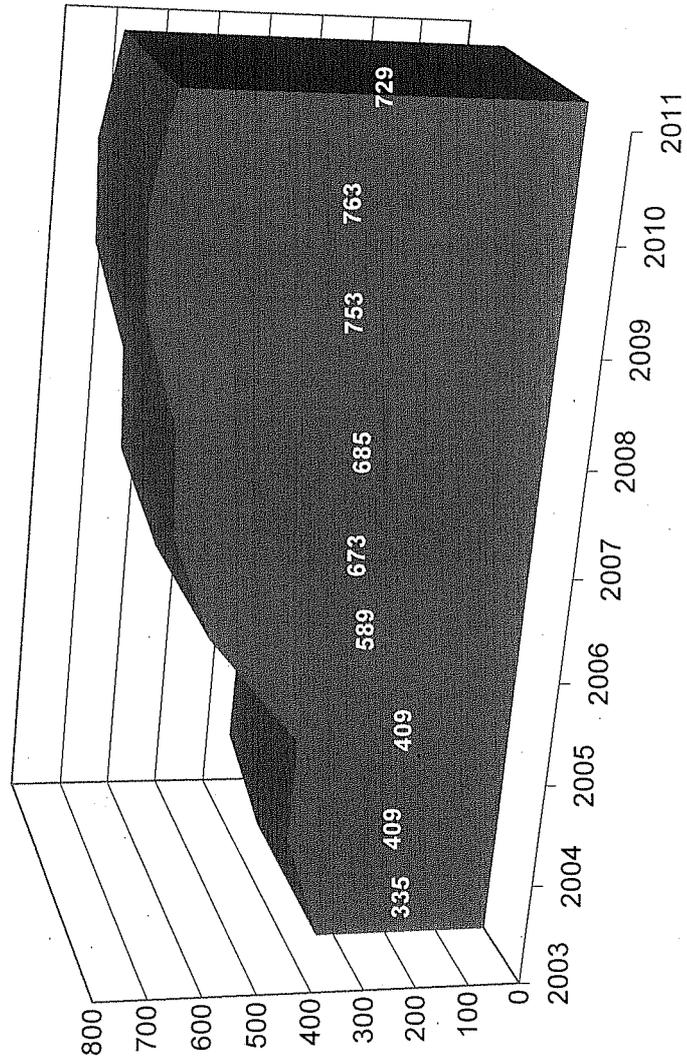
Kindergartenplätze - LKR ERH





### Entwicklung von Hortplätzen - LKR ERH

Ausbaustand  
Kindertages-  
betreuung



Ein Großteil des Betreuungsbedarfes für Schulkinder wird auch über das Angebot **der Mittagsbetreuung** abgedeckt. Hier werden aktuell **1109 Plätze** zur Verfügung gestellt. Teilweise wird hier eine Betreuung bis 17:30 angeboten. Darüber hinaus werden **201 Plätze** in der Nachmittagsbetreuung oder in Ganztagesklassen an weiterführenden Schulen angeboten. Fast man das Angebot der drei Betreuungsarten Hort, Mittagsbetreuung und Nachmittagsbetreuung bzw. Ganztagesklasse zusammen, so werden **2039 Betreuungsplätze** für Schülerinnen und Schüler angeboten. Dies entspricht einer Betreuungsquote von **16,5 %**



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SG23/065/2011

Sachgebiet:	SG 23 - Amt für Kinder, Jugend und Familie	Datum:	14.10.2011
Bearbeitung:	Heike Kraemer	AZ:	SG 23

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	28.10.2011	öffentliche Sitzung

### Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

#### Anlage:

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit ab 2012

#### I. Sachverhalt:

Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit gemäß den §§ 11,12 und 74 des SGB VIII ist eine gesetzliche Aufgabe des Landkreises Erlangen-Höchstadt. Förderbereiche und Fördersätze werden im Rahmen der Jugendhilfeplanung des Landkreises festgelegt bzw. regelmäßig überprüft und gegebenenfalls ergänzt.

Die im Jahr 2003 vom Kreistag beschlossenen „Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“ fassten erstmals alle Förderbereiche zusammen, welche der Landkreis auf Grundlage des SGB VIII für diesen Bereich vorhält, einschließlich der Förderung des Kreisjugendrings Erlangen-Höchstadt.

In den Jahren 2010 und 2011 fand im Rahmen der Jugendhilfeplanung erneut eine Überprüfung dieser Zuschussbereiche statt, wobei insbesondere in Bezug auf die Förderung der Jugendverbandsarbeit geprüft wurde, ob die Förderungen noch erforderlich, angemessen und geeignet sind, um den jeweiligen Förderzweck zu erfüllen. Insbesondere in diese Phase erarbeitete eine Arbeitsgruppe der großen Jugendverbände im Landkreis (Sportjugend, Katholische Jugend, Evangelische Jugend, Pfadfinderverbände) konkrete Vorschläge und Anregungen.

Nach Beratung im UA Jugendarbeit des Jugendhilfeausschusses wurden die Änderungen sowohl auf der Frühjahrsvollversammlung des Kreisjugendrings vorgestellt, als auch vom Arbeitsausschuss Jugendhilfeplanung am 05.07.2011 einstimmig befürwortet.

In der nun vorgelegten Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sind die Vorschläge der Jugendhilfeplanung und folgende seit 2003 durchgeführten Veränderungen eingearbeitet:

- Änderung der Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern vom 01.01.2006 und die damit notwendig gewordenen Änderungen im Bereich der Übungsleiterbezuschussung

- Grundlagenvertrag mit dem Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt vom 04.05.2009
- Förderrichtlinien Kinderferienbetreuung im Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 09.03.2010
- Redaktionelle Änderungen durch Änderungen bei den Förderrichtlinien des Kreisjugendrings

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Veränderungen der Haushaltansätze seit 2004:

Landkreis ERH direkt

Zuschusszweck	2004	2011	Ansatz 2012
Förderung der musischen Jugendarbeit	11.250.-	16.000.-	16.000.-
Förderung Übungsleiter	50.000.-	50.000.-	50.000.-
Pauschale Erstattung Ehrenamt	8.000.-	7000.-	8000.-
Förderung Baumaßnahmen	35.000.-	20.000.-	20.000.-
Förderung Kinderferienbetreuung	-	50.000.-	50.000.-
Summe:	104250.-	143000.-	144000.-

Förderung über den Kreisjugendring ERH

Zuschusszweck	2004	2011	Ansatz 2012
<b>Förderung Freizeiten</b>	<b>24.000.-</b>	<b>22.000.-</b>	<b>30.000.-</b>
<i>Jugendbildungsmaßnahmen</i>	-	-	3500.-
<b>Jugendleiteraus- und Fortbildungen</b>	<b>1500.-</b>	<b>1500.-</b>	<b>1500.-</b>
<i>Teilnahme an Fortbildungen</i>	-	-	2000.-
Projekte	2500.-	10.500.-	10000.-
Geräte und Material	2000.-	2000.-	2000.-
<i>Kleinere Renovierungen</i>	-	-	4000.-
<b>Fachbezogene Jugendarbeit</b>	<b>46.000.-</b>	<b>36.000.-</b>	<b>55.000.-</b>
Summe:	76.000.-	72.000.-	108.000.-

*kursiv= neuer Fördertitel*

**fett = Erhöhung der Fördersätze**

In der beigefügten Anlage sind zum besseren Verständnis sämtliche Änderungen und die Ergänzungen bezüglich der alten Fassung von 2003 *kursiv* dargestellt.

**II. Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Mit den Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der vorgelegten Neufassung besteht Einverständnis.
2. Die vorgeschlagenen Haushaltsansätze für die einzelnen Förderbereiche sollen in den Haushaltsplan 2012 aufgenommen werden.

**Anlage zum Tagesordnungspunkt12  
zur 8. Jugendhilfeausschusssitzung am 28.10.2011**

**Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit**

auf Grundlage des Achten Buch Sozialgesetzbuch „Kinder- und Jugendhilfegesetz ( KJHG)“

1 Rechtsgrundlagen der Förderung

- 1.1 Der Landkreis Erlangen-Höchststadt fördert die Kinder- und Jugendarbeit der Jugendverbände, Vereine und Organisationen nach folgenden Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden, bzw. der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Alle Zuwendungen erfolgen ohne Rechtsanspruch.
- 1.2 Grundlage für die Förderung sind die §§ 11,12 und 74 des SGB 8. Die zur Verfügung gestellten Mittel sollen in Zusammenwirken mit Fördermittel der Kommunen (siehe **Art. 30 AGSG**) und in Verbindung mit sonstigen Fördermöglichkeiten (Bezirk, Land, Bund, Europamittel) dazu beitragen, dass die Jugendverbände, Vereine und Organisationen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stellen können.
- 1.3 Leitgedanken bei der Erstellung der Richtlinien war zum einen der Grundsatz der Gleichbehandlung von Organisationen und Gruppen und zum anderen soll ein vielfältiges Angebot der Jugendarbeit sichergestellt werden.
- 1.4 Zuschüsse zu Veranstaltungen und Maßnahmen werden stets als Fehlbedarfszuschüsse ausbezahlt.
- 1.5 Die jährlichen Budgets legt der Kreistag nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss fest.
- 1.6 Von der Förderung ausgeschlossen sind politische Parteien und deren Jugendorganisationen, Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen.
- 1.7 Gemeinden, **Schulen und weitere Veranstalter** können nur in Teilbereichen Förderanträge einreichen.

## 2 Förderbereiche

- 2.1 Förderung der fachbezogenen Jugendarbeit
- 2.2 Förderung von ehrenamtlichen Personal in der Jugendarbeit
- 2.3 Förderung von hauptberuflichem Personal in der Jugendarbeit
- 2.4 Förderung von Baumaßnahmen für Zwecke der Jugendarbeit
- 2.5 Förderung von Kleinrenovierungen von örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit**
- 2.6 Förderung von Kinderferienbetreuung**
- 2.7 Förderung von besonderen überfachlichen Aktivitäten und Projekten in der Jugendarbeit
- 2.8 Förderung von überfachlichen Aus- und Fortbildungen für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit
- 2.9 Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildungen für Jugendleiter/innen**
- 2.10 Förderung von Freizeiten und Ferienfahrten
- 2.11 Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen**
- 2.12 Förderung von Geräten und Material für die Jugendarbeit
- 2.13 Förderung des Kreisjugendrings Erlangen-Höchstadt

## 3 Ausführungsbestimmungen

### 3.1 Förderung der fachbezogenen Jugendarbeit

#### 3.1.1 Förderzweck

Der Zuschuss soll Jugendgruppen, Sportvereine, Schützenvereine und musische Organisationen bei ihren qualifizierten verbandsspezifischen Angeboten unterstützen.

#### 3.1.2 Verfahren und Zuständigkeit

Die musische Jugendarbeit wird wie bisher über den Musikrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt entsprechend dessen Richtlinien gefördert.<sup>1</sup> Die Sport- und Schützenvereine, Jugendorganisationen und örtlichen Jugendgemeinschaften werden über den Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt gemäß dessen Richtlinien und der Delegationsvereinbarung mit dem Landkreis gefördert.<sup>2</sup> Der Antrag ist auf Formblatt einzureichen. Die Mitgliederzahlen der Sport- und Schützenvereine werden

---

<sup>1</sup> Ansatz 2012: 16.000 € einschließlich der Förderung von Pkt .3.2

<sup>2</sup> Ansatz 2012: 55.000 € , 2011: 36.000 €

den Meldebögen an die Landesverbände entnommen.

### 3.1.3 Förderhöhe

Alle berechtigten Antragsteller beim Kreisjugendring erhalten pro Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine pauschale Förderung von höchstens **4.- €**. Der Musikrat legt den Fördersatz im Rahmen seines Gesamtbudgets selbst fest.

## 3.2 Förderung von ehrenamtlichen Personal in der Jugendarbeit

### 3.2.1 Förderzweck

Die Förderung von ehrenamtlichem Personal in der Jugendarbeit soll die Qualität von Jugendarbeit sicherstellen und das Prinzip der Ehrenamtlichkeit und Selbstorganisation in der Jugendarbeit unterstützen. Da alle im Folgenden aufgeführte Förderbereiche Qualifikation voraussetzen, soll insgesamt die Bereitschaft gestärkt werden, sich durch den Erwerb von Übungsleiterscheinen oder der bundeseinheitlichen Jugendleiter/in-Card zu qualifizieren.

### 3.2.2 Verfahren und Zuständigkeit

#### 3.2.2.1 Übungsleiterzuschuss

***Maßgeblich für diesen Zuschuss ist der prozentuale Anteil der Kinder und Jugendlichen an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Vereins. Bei der Berechnung werden die gültigen Übungsleiterlizenzen des Vereines berücksichtigt. Das Jugendamt bewilligt den Zuschuss im Rahmen der Bearbeitung der Anträge auf Gewährung der Vereinspauschale durch den Freistaat Bayern.***

#### 3.2.2.2 Einsatz von Chorleitern und Dirigenten

Die Förderung von qualifizierten Chorleiterinnen und Chorleitern sowie von Dirigentinnen und Dirigenten wird wie bisher über den Musikrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt durchgeführt.

#### 3.2.2.3 Pauschale Erstattung der im Ehrenamt in der Jugendarbeit anfallenden Kosten

Jeder Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin in der Jugendarbeit, der im Abrechnungsjahr kontinuierlich für eine dem Kreisjugendring angeschlossene Jugendorganisation, für einen öffentlich anerkannten Träger der Jugendhilfe oder innerhalb der Gemeindejugendarbeit aktiv als verantwortlicher Leiter bzw. Leiterin tätig war bzw. eine Gruppe von Kindern oder Jugendlichen geleitet hat, kann eine

pauschale Erstattung seiner bzw. ihrer Kosten beantragten. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss zum Zeitpunkt der Antragstellung im Besitz einer bundeseinheitlichen Jugendleiter/in-Card (JuLeica) sein, und nicht bereits einen anderen Kreiszuschuss (z.B. nach Pkt 3.2.2.1.) beantragt oder erhalten haben. Bei einer erneuten Ausstellung der JuLeica muß der/die Antragssteller/In nachweisen, dass er/sie in den zurückliegenden 3 Jahren mindestens eine Fortbildungsveranstaltung besucht hat. Die antragsberechtigten Personen müssen bis zum 31.3. für das Vorjahr unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordruckes beim Kreisjugendamt den Zuschuss beantragen und bekommen diesen erstattet.

### 3.2.3 Förderhöhe

#### 3.2.3.1 Übungsleiterzuschuss

***Der Zuschussbetrag errechnet sich aus den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln, sowie der Summe aller gültigen Übungsleiterlizenzen und dem prozentualen Anteil der Kinder und Jugendlichen an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Vereines.<sup>3</sup>***

#### 3.2.3.2 Einsatz von Chorleitern und Dirigenten

Die Förderhöhe legt der Musikrat im Rahmen seines Budgets selbst fest.<sup>4</sup>

#### 3.2.3.3 Pauschale Erstattung der im Ehrenamt in der Jugendarbeit anfallenden Kosten

Die Höhe der Erstattung beträgt höchstens 50.- € pro Kalenderjahr.<sup>5</sup>

### 3.3 Förderung von hauptberuflichen Personal in der Jugendarbeit

#### 3.3.1 Förderzweck

Der Zuschuss soll in den Jugendfreizeitstätten des Landkreises für eine ausreichende Ausstattung mit qualifiziertem hauptberuflichem Personal sorgen.

#### 3.3.2 Verfahren und Zuständigkeit

---

<sup>3</sup> Ansatz 2012: 50.000 €, 2011: 50.000 €

<sup>4</sup> Ansatz 2012: 16.000 € einschließlich der Förderung von Pkt 3.1

<sup>5</sup> Ansatz 2012: 8000 €, 2011: 7000 €

Der Landkreis beteiligt sich an den Personalkosten für eine zweite hauptberufliche pädagogische Fachkraft in Jugendfreizeitstätten (gem. Definition im Jugendprogramm der Bayrischen Staatsregierung), wenn die Einrichtung überörtliche Bedeutung hat, die Konzeption der Einrichtung ein vielfältiges Aufgabengebiet beinhaltet und in der Praxis auch umgesetzt wird. In der Jugendfreizeitstätte muss bereits eine sozialpädagogische Fachkraft (Vollzeit) tätig sein und von der zuständigen Gemeinde finanziert werden. Antragsberechtigt sind Freie Träger aber auch Gemeinden. Die Förderung von Gemeindejugendpflegerinnen bzw. -pflegern ist ausgeschlossen. Die Förderung bewilligt der Kreistag nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss.

### 3.3.3 Förderhöhe

Die Förderung beträgt 50% der Personalkosten, aber höchstens 1/3 der Personalkosten einer Vollzeitstelle.

## 3.4 Förderung von Baumaßnahmen für Zwecke der Jugendarbeit

### 3.4.1 Förderzweck

Sportvereine, Schützenvereine, Jugendverbände und Jugendgruppen sollen durch den Zuschuss ihre räumlichen Möglichkeiten für die Angebote der Jugendarbeit erweitern und verbessern können. Sie erhalten Zuschüsse für den Neubau, den Umbau und die Erweiterung sowie Renovierung der Immobilien und Anlagen.

### 3.4.2 Verfahren und Zuständigkeit

#### 3.4.2.1 Sportanlagen und Sportbauten

Der Antrag muss grundsätzlich vor Baubeginn beim Landratsamt eingehen. Als maßgebliche Bausumme für die vom Landkreis zu fördernden Anlagen des Jugendsports wird der Teil der vom Bayerischen Landessportverband anerkannten Baukosten berücksichtigt, der dem prozentualen Anteil der jungen Menschen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Vereins entspricht. Anträge sind auf Formblatt zu stellen, der Bewilligungsbescheid des BLSV ist beizulegen. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet am Ende des Jahres nach Vorlage durch das Jugendamt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets. In der Regel erfolgt die Auszahlung in mehreren jährlichen Raten.

#### 3.4.2.2 Jugendräume, Jugendheime, Jugendfreizeitstätten

Der Antrag muss grundsätzlich vor Baubeginn beim Landratsamt eingehen. Dem Antrag müssen Baupläne und eine Kostenschätzung beigelegt werden. Neubauten müssen grundsätzlich barrierefrei geplant sein. Bei Jugendräumen, die Teil einer Gesamtbaumaßnahme sind, muss vom Antragsteller eine detaillierte Berechnung des prozentualen Anteils der überwiegend der Jugendarbeit dienenden Räume an der Gesamtmaßnahme vorgelegt werden. Diese Summe ist maßgebend für die Berechnung des Zuschusses. Anträge sind auf Formblatt einzureichen. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet am Ende des Jahres nach Vorlage durch das Jugendamt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets.

#### 3.4.3 Förderhöhe

Maßnahmen werden erst ab einer Bausumme von **2501 €** gefördert. Auf oben genannten Grundlagen werden Baumaßnahmen mit einem zuschussfähigen Betrag:

von 2501 € bis 20.000 €	mit 10%
von 20.001 bis 100.000 €	mit 7,5 %
von 100.001 € bis 400.000 €	mit 5%

gefördert, aber mindestens mit dem Höchstbetrag, der sich bei Anwendung der jeweils niedrigeren als der maßgeblichen Betragsgruppe errechnet. Die Höchstfördersumme beträgt 20.000 €<sup>6</sup>.

### **3.5 Förderung von Kleinrenovierungen von örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit**

#### 3.5.1 Förderzweck

***Mit dieser Förderung sollen Jugendorganisationen und Jugendgruppen dabei unterstützt werden, die von ihnen genutzten Einrichtungen auf einem zeitgemäßen, baulichen, funktionalen und ökologischen Standart zu erhalten bzw. auf einen solchen zu bringen. In Ergänzung zu den Investitionsfördermitteln des Landkreises Erlangen-Höchstadt soll erreicht werden, dass die notwendigen Räumlichkeiten sowohl in qualitativ als auch quantitativ ausreichenden Umfang zur Verfügung stehen.***

#### 3.5.2 Verfahren und Zuständigkeit

***Der Antrag ist auf Formblatt mind. 2 Monate vor Maßnahmebeginn beim Kreisjugendring zu stellen. Näheres regeln die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings.***

---

<sup>6</sup> Ansatz 2012: 20.000 €, 2011: 20.000 €

### **3.5.3 Förderhöhe**

**Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die förderfähigen Kosten mindestens 300 € und höchstens 2500.- € betragen. Unter 300 € gibt es keine Förderung, bei Maßnahmen über 2500 € muss ein Förderantrag beim Landkreis Erlangen-Höchstadt eingereicht werden. Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung beträgt bis zu 30 % der förderfähigen Kosten<sup>7</sup>.**

## **3.6 Förderung von Kinderferienbetreuung im Landkreis Erlangen-Höchstadt**

### **3.6.1 Förderzweck**

**Die Förderrichtlinie Kinderferienbetreuung im Landkreis Erlangen-Höchstadt zielt auf einen quantitativen und qualitativen Ausbau der Ferienbetreuung für die im Landkreis Erlangen-Höchstadt lebenden Kinder zwischen 6 und 12 Jahren. Mit der Förderrichtlinie Kinderferienbetreuung im Landkreis Erlangen-Höchstadt sollen bereits bestehende Aktivitäten auf gemeindlicher Ebene gewürdigt und unterstützt und basierend auf der Bedarfserhebung als attraktives Ferienangebot auch in den Folgejahren zuverlässig angeboten werden. Durch diese wohnortnahe Unterstützung und Entlastung der Familien bei der Planung von Urlaubs- und Betreuungszeiten in Verbindung mit beruflichen Verpflichtungen der Eltern soll der Landkreis Erlangen-Höchstadt noch familienfreundlicher werden. Durch qualifizierte, projektbezogene Bildungs- und Freizeitangebote in den Ferienzeiten wird ein qualifizierter Beitrag zur Umsetzung der Ziele des SGB VIII geleistet.**

### **3.6.2 Verfahren und Zuständigkeit**

**Der Antrag muss mindestens 8 Wochen vor Beginn des Projektes beim Amt für Kinder, Jugend und Familie auf Formblatt eingereicht werden. Näheres regelt die Förderrichtlinie zur Kinderferienbetreuung im Landkreis Erlangen-Höchstadt.**

### **3.6.3 Förderhöhe**

**Der Landkreis fördert Ferienbetreuung mit 8,50€/Tag/Kind. Dabei darf der Förderbetrag den Fehlbetrag zur Finanzierung der Gesamtmaßnahme nicht übersteigen.<sup>8</sup>**

---

<sup>7</sup> Ansatz 2012: 4000 €, 2011: 0 €, da neuer Förderbereich

<sup>8</sup> Ansatz 2012: 50.000 €, 2011: 50.000 €

### 3.7 Förderung von besonderen überfachlichen Aktivitäten und Projekten

#### 3.7.1 Förderzweck

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten ermöglichen, um neue Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben. Besonders gefördert werden Projekte im Bereich der geschlechtsspezifischen Jugendarbeit und Maßnahmen zur Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen, **sowie Maßnahmen im Rahmen der Partnerschaft mit dem polnischen Landkreis Tarnowskie Góry.**

#### 3.7.2 Verfahren und Zuständigkeit

Der Antrag ist formlos mit Beschreibung des Projektes und einem Finanzierungsplan beim Kreisjugendring einzureichen. Näheres regeln die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings.

#### 3.7.3 Förderhöhe

Über die Höhe der Förderung entscheidet der Vorstand des Kreisjugendrings im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets.<sup>9</sup>

### 3.8 Förderung von überfachlichen Aus- und Fortbildungen für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit

#### 3.8.1 Förderzweck

Die Gruppen und Verbände sollen angeregt werden, für ihre ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter qualifizierte Aus- und Fortbildungen anzubieten, bzw. diese zur Teilnahme an solchen Aus- und Fortbildungen aufzufordern.

#### 3.8.2 Verfahren und Zuständigkeit

Der Antrag ist auf Formblatt beim Kreisjugendring einzureichen. Näheres regeln die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings.

#### 3.8.3 Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt **8,00 €** pro Lehrgangstag und Person. Die Förderhöchstsumme liegt bei **800 €**. Bei Maßnahmen die nur einen Tag dauern beträgt die Förderung **4,00 €** pro Person.<sup>10</sup>

---

<sup>9</sup> Ansatz 2012: 10.000 €, 2011: 10.500 €

<sup>10</sup> Ansatz 2012: 1500 €, 2011: 1500 €

### **3.9 Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildungen für Jugendleiter/innen**

#### **3.9.1 Förderzweck**

**Die Teilnahme an einer überfachlichen Jugendleiterausbildung soll die Teilnehmer in die Lage versetzen, sich aus- und fortzubilden, um so die Jugendarbeit zu fördern und zu verbessern. Hierdurch soll das Engagement der ehrenamtlichen Jugendleiter/Innen gefördert werden, zusätzliche und verbandsübergreifende Angebote der Aus- und Fortbildung wahrzunehmen.**

#### **3.9.2 Verfahren und Zuständigkeit**

**Der Antrag ist auf Formblatt beim Kreisjugendring einzureichen. Näheres regeln die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings.**

#### **3.9.3 Förderhöhe**

**Die Förderhöhe beträgt 50% der Selbstkosten, maximal 70.- € pro Person und Maßnahme.<sup>11</sup>**

### **3.10 Förderung von Freizeiten und Ferienfahrten**

#### **3.10.1 Förderzweck**

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmer und Teilnehmerinnen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

#### **3.10.2 Verfahren und Zuständigkeit**

Der Antrag ist auf Formblatt beim Kreisjugendring einzureichen. **Es werden nur Maßnahmen gefördert, bei welchen der/die Leiter/in im Besitz der Juleica ist oder über eine pädagogische Ausbildung verfügt.** Näheres regeln die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings.

#### **3.10.3 Förderhöhe**

Die Förderhöhe beträgt **4,50 €** pro Tag und Teilnehmer bei einer Förderhöchstsumme von **1000 €** bzw. **1200 €** (ab 10 Tage).<sup>12</sup>

### **3.11 Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen**

#### **3.11.1 Förderzweck**

---

<sup>11</sup> Ansatz 2012: 2000 €, 2011: 0 €, da neuer Förderbereich

<sup>12</sup> Ansatz 2012: 30.000 €, 2011: 22.000 €

***Außerschulische Jugendbildung soll jungen Menschen Hilfen zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen. Gefördert werden örtliche und gemeindliche Angebote der außerschulischen Jugendbildung, die sich insbesondere auf die Bereiche der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung beziehen.***

### **3.11.2 Verfahren und Zuständigkeit**

***Der Antrag ist auf Formblatt beim Kreisjugendring einzureichen. Näheres regeln die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings.***

### **3.11.3 Förderhöhe**

***Die Förderhöhe beträgt 8.- € pro Tag und Teilnehmer(mind. 6 Arbeitsstunden pro Tag), bei Seminarabenden beträgt der Zuschuss 4.- € pro Teilnehmer(mind. 2 Std. pro Abend und 3 zusammenhängende Abende).<sup>13</sup>***

## **3.12 Förderung von Geräten und Material für die Jugendarbeit**

### **3.12.1 Förderzweck**

Den Gruppen und Verbände soll mit der Förderung die Anschaffung von größeren Geräten und Materialien für die Jugendarbeit erleichtert werden. Von der Förderung ausgeschlossen sind reine Sportgeräte.

### **3.12.2 Verfahren und Zuständigkeit**

Pro Jahr wird pro Organisation ein Antrag gewährt. Dieser muss formlos mit Kostenvoranschlag bis zum 31.03. des laufenden Jahres beim Kreisjugendring eingegangen sein. Näheres regeln die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings.

### **3.12.3 Förderhöhe**

Die Höhe der Förderung beträgt maximal 33% der Anschaffungskosten, höchstens jedoch **500 €<sup>14</sup>**

---

<sup>13</sup> Ansatz 2012: 3500 €, 2011: 0 €, da neuer Förderbereich

<sup>14</sup> Ansatz 2012: 2000.- €, 2011: 2000.- €

### 3.13 Förderung des Kreisjugendrings Erlangen-Höchstadt

#### 3.13.1 Förderzweck

Mit der Förderung des Kreisjugendrings Erlangen-Höchstadt als Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände auf Kreisebene, werden die Struktur und die Eigenständigkeit der Jugendarbeit im Bayern gestärkt und unterstützt. ***Mit der Förderung des Kreisjugendrings ist die Übertragung von Aufgaben der Jugendarbeit an den Kreisjugendring verbunden.***

#### 3.13.2 Verfahren und Zuständigkeit

***Die Grundlagen der Zusammenarbeit werden im Vertrag zur Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendarbeit gem. Art. 32 AGSG vom 4. Mai 2009 festgelegt. Der Kreisjugendring legt rechtzeitig zum 15.10. eines jeden Jahres dem Landkreis einen Haushaltsplan vor, Zuwendungen werden damit entsprechend beantragt.***

#### 3.13.3 Förderhöhe

##### 3.13.3.1 Förderung durch Personal

Zum Kreisjugendring wird ein Kommunaler Jugendpfleger als Geschäftsführer und eine Verwaltungskraft mit jeweils 80% der Arbeitszeit einer Vollbeschäftigung überstellt. Der Landkreis übernimmt die Kosten für die notwendigen Fortbildungen und Dienstreisen dieses Personals.

##### 3.13.3.2 Förderung von Sach- und Bewirtschaftungskosten

Der Kreisjugendring erhält für die Erledigung seiner satzungsgemäßen und für die ihm übertragenen Aufgaben, Räumlichkeiten sowie die Ausstattung für eine Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt. Ebenso Räumlichkeiten für die Lagerung von Material für die Jugendarbeit. Zusätzlich übernimmt der Landkreis die Kosten für den laufenden Geschäftsbetrieb in dieser Geschäftsstelle.

##### 3.13.3.3 Förderung der satzungsgemäßen ***und übertragenen*** Aufgaben

Für die Durchführung von eigenen Maßnahmen und Angeboten, ***sowie für die im o.g. Vertrag übertragenen Aufgaben (u.a. Aktive Medienarbeit mit Kinder, Jugendlichen und Familien)*** erhält der Kreisjugendring eine jährliche Zuweisung<sup>15</sup>.

Inkrafttreten:

Die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit treten zum 1.1.2012 in Kraft.

---

<sup>15</sup> Ansatz 2012: 70.000 €, 2011: 70.000 €